



Abteilung 13

→ **Umwelt und
Raumordnung**

GZ: ABT13-231339/2021-31

Umweltverträglichkeitsprüfung

Ggst.: Johann Hödl, Unterpurkla 9, 8484 Halbenrain
Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen
UVP-Feststellungsverfahren

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 22. April 2022

**Johann Hödl, Unterpurkla 9, 8484 Halbenrain
Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz, Buslinie 67 Andreas-Hofer-Platz

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007 • Raiffeisen-Landesbank Steiermark

IBAN: AT02 3800 0900 0410 5201 • BIC: RZSTAT2G

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 12. Juli 2021 von Johann Hödl, Unterpurkla 9, 8484 Halbenrain, wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Johann Hödl „Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 – 7) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2 und 7

Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat Johann Hödl, Unterpurkla 9, 8484 Halbenrain, folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016 i.d.F. LGBl. 76/2018:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2 € 13,50

b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten
14 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20) € 86,80

Gesamtsumme: € **100,30**

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren: 1 x € 14,30 € 14,30 für den Antrag vom 12. Juli 2021
16 x € 3,90 € 62,40 für die Beilagen 1 - 7

Gesamtsumme: € **76,70**

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 12. Juli 2021 hat Johann Hödl, Unterpurkla 9, 8484 Halbenrain, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben „Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Vom Antragsteller wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Baubeschreibung vom 4. Mai 2021 (Beilage 1)
- Angaben über die Bauplatzzeichnung vom 4. Mai 2021 (Beilage 2)
- Betriebsbeschreibung vom 4. Mai 2021, erstellt von der Lorber & Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69 (Beilage 3)
- Lüftungsbeschreibung vom 4. Mai 2021, erstellt von der Lorber & Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69 (Beilage 4)
- Regenwasserberechnung (Beilage 5)
- Einreichplan vom 4. Mai 2021, erstellt von der Lorber & Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69 (Beilage 6)

II. Am 8. September 2021 teilte die Baubehörde mit, dass im Umkreis von 300 m um das antragsgegenständliche Vorhaben keine schutzwürdigen Gebiete der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 ausgewiesen sind und übermittelte eine Aufstellung der landwirtschaftlichen Betriebe mit einem aus UVP-rechtlicher Sicht relevanten Tierbestand im Umkreis von ca. 1,5 km samt legalisiertem Tierbestand.

III. Mit Schreiben vom 14. September 2021 wurde der Amtssachverständige für Luftreinhaltung um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?

IV. Am 23. September 2021 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan folgende Stellungnahme abgegeben:

„Hiermit wird mitgeteilt, dass die vom Vorhaben betroffenen Gst. Nr. 84/27 und 84/28, beide KG 66337 Unterpurkla, im Widmungsgebiet 1 des Grundwasserschutzprogrammes Graz bis Bad Radkersburg (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 12. März 2018, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und Schongebiete bestimmt werden, LGBl. Nr. 24/2018) liegen.

Darüber hinaus befinden sich die beiden Grundstücke auch innerhalb des (auch) nach § 34 verordneten Widmungsgebiets des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017).

Ergänzend dazu wird angemerkt, dass durch das gegenständliche Vorhaben die Schutzziele der angeführten Verordnung nicht gefährdet sind. Allfällige Stickstoffausbringungen vermögen nicht in relevantem Ausmaß in den Tiefengrundwasserkörper einzudringen (Qualität) und die Verwendung von Tiefengrundwasser für einen landwirtschaftlichen Betrieb widerspricht dem öffentlichen Interesse und ist somit nicht bewilligungsfähig.

Es ist somit weder durch das Vorhaben selbst noch durch eine allfällige Kumulierung mit anderen Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.“

V. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung hat am 28. Dezember 2021 nach Vorlage von ergänzenden Unterlagen durch die Baubehörde eine Stellungnahme abgegeben (vgl. Punkt A) XIII.).

VI. Am 29. Dezember 2021 wurde der Amtssachverständige für Schallschutz um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?

VII. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung erstattete am 24. Jänner 2022 Befund und Gutachten (vgl. Punkt A) XIII.).

VIII. Die schalltechnische Amtssachverständige hat am 8. März 2022 nach Vorlage der Lüftungsbeschreibung vom 2. März 2022, erstellt von Lorber & Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69 (Beilage 7), durch den Projektwerber wie folgt Stellung genommen:

„Für die Beurteilung wurden zusätzlich zu den im Literaturverzeichnis angegeben folgende Unterlagen herangezogen:

- *Stmk. BauG 2020, LGBl. Nr.59/1995, i.d.F. LGBl. Nr.11/2020*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben vom 29. Dezember 2021 betreffend UVP-Feststellungsverfahren Johann Hödl, Unterpurkla 9, 8484 Halbenrain, Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen samt folgenden Beilagen:*
 - *Baubeschreibung vom 4. Mai 2021 (Beilage 1)*
 - *Angaben über die Bauplatzeignung vom 4. Mai 2021 (Beilage 2)*
 - *Betriebsbeschreibung vom 4. Mai 2021, erstellt von der Lorber & Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69 (Beilage 3)*
 - *Lüftungsbeschreibung vom 4. Mai 2021, erstellt von der Lorber & Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69 (Beilage 4)*
 - *Regenwasserberechnung (Beilage 5)*
 - *Einreichplan vom 4. Mai 2021, erstellt von der Lorber & Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69 (Beilage 6)*
 - *Lüftungsbeschreibung neu vom 2. März 2022, erstellt von Lorber & Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69, (Beilage 7)*

Aus den angeführten Unterlagen lassen sich folgende relevante Projektdaten entnehmen:

Die Stallungen sollen auf den Grundstücken Nr. 84/27 und 84/28, je KG 66337 Unterpurkla, für die Mast von bis zu 39.900 Masthühnern dienen.

Lüftung:

12 Abluftkamine - Ventilatoren Typ D 92, 0,75 m über First

$L_p = 63 \text{ dB}$ in 7 m + 5 dB Anpassungswert

$L_w = 93 \text{ dB}$

Abluftgeschwindigkeit: Sommer 8 m/s, Winter 3 m/s

Bei Maximallast und gleichzeitigem Betrieb aller Lüfter errechnet sich ein Schalleistungspegel von $L_w = 104 \text{ dB}$.

Im Jahresdurchschnitt ist gemäß ÖAL Monographie 2 für die Mittellufttrate ein um 12 dB geringere Wert anzusetzen.

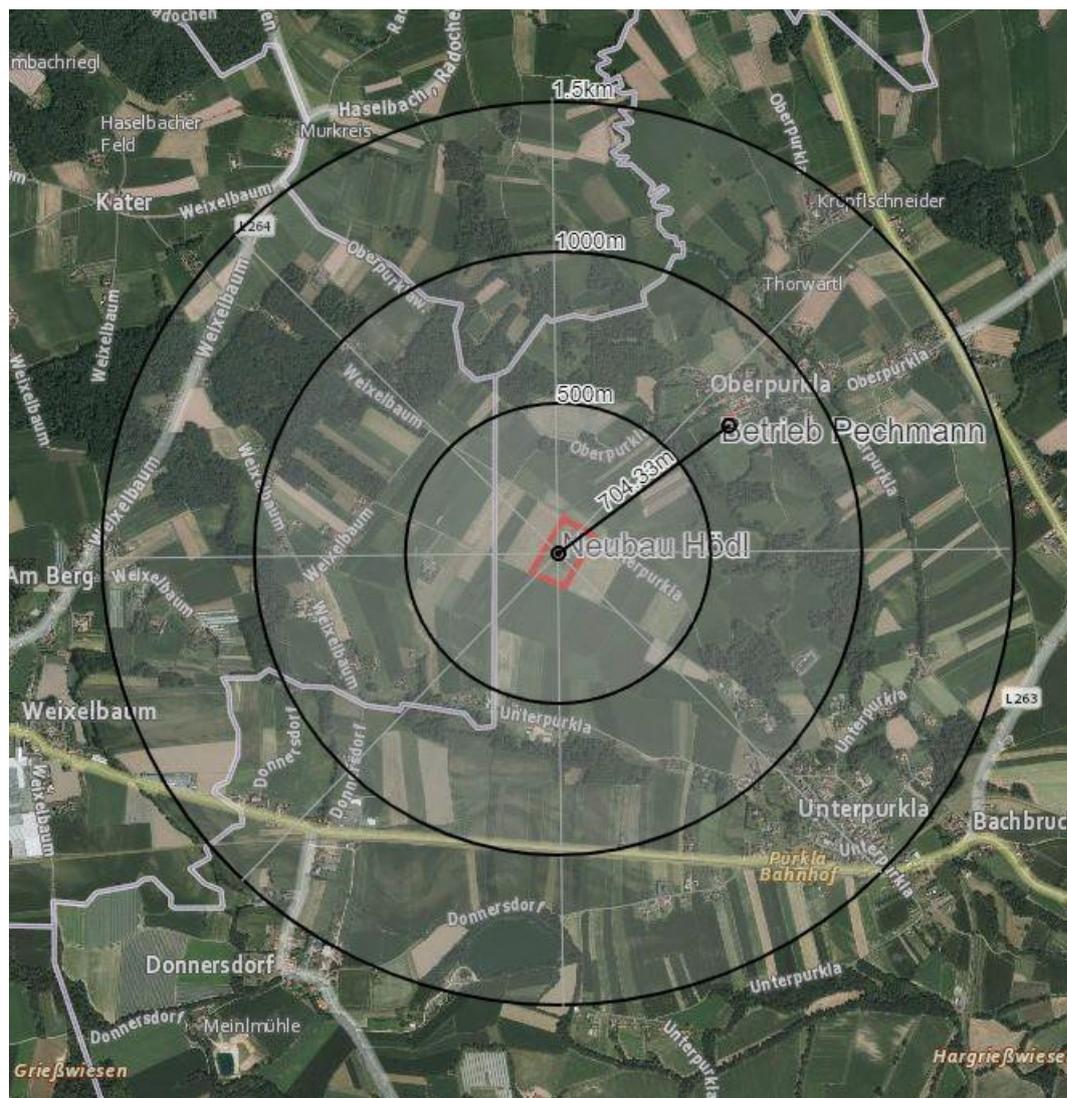
Fahrfrequenzen:

Einstellung: 1 LKW pro Mastperiode

Futteranlieferung: 4 – 5 LKW pro Mastperiode

Ausstellung: 6 LKW pro Mastperiode bzw. 10 Solo-LKW

Lage des Projektes:



Auftrag an die Amtssachverständige:

Es wird um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. *Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*

Die im Auftrag übermittelten Unterlagen sind aus schalltechnischer Sicht als vollständig, plausibel und für die schalltechnische Beurteilung für das UVP-Feststellungsverfahren ausreichend.

2. *Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?*

Folglich der im Projekt angegebenen Schallemissionen ist der Untersuchungsraum mehr als ausreichend abgegrenzt.

3. *Welche Betriebe (siehe Anlage) stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben bezogen auf die Schutzgüter Mensch und Luft in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?*

Für die Beantwortung dieser Frage wurde basierend auf den Projektunterlagen eine freie Ausbreitungsberechnung gemäß ISO 9613 (ohne Berücksichtigung von Abschirmungen) durchgeführt.

Für die Beurteilung einer Kumulierung mit umliegenden Betrieben wurde als Grenze für eine erhebliche Belästigung bzw. Gefährdung ein Grenzwert von 35 dB gewählt. Dies begründet sich einerseits mit der ortsüblichen Situation in ländlichen Gebieten in schalltechnisch vergleichbarer Lage, in welcher in den Nachtstunden ein LAeq von rund 35 dB vorherrscht und andererseits auch mit dem Grenzwert für Dauergeräusche im Raum gemäß WHO von 30 dB (dies entspricht bei geöffnetem Fenster einen Außenpegel von 35-37 dB).

Arbeitseinsätze von landwirtschaftlichen Maschinen werden in dieser Beurteilung nicht berücksichtigt. Für die Beurteilung einer Kumulierung gleichartiger Betriebe sind dadurch keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Basierend auf den Projektdaten kann beim Ansatz von Lw= 92 dB für die Mittelluftfrate der Lüfter im Abstand von rund 285 m bereits ein Beurteilungspegel von 35 dB bei einer Berechnung gemäß ISO 9613 unterschritten werden.

Dies stellt den Untersuchungsraum dar, in welchem Kumulationen mit anderen Betrieben zu erwarten sind.

Da der nächste Betrieb (Pechmann) rund 700 m entfernt ist, liegt kein räumlicher Zusammenhang mit anderen Betrieben aus schalltechnischer Sicht vor.

4. *Sofern es in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt: Welche Unterlagen sind von der Baubehörde für die Kumulationsprüfung anzufordern?*

Es kann aus schalltechnischer Sicht kein räumlicher Zusammenhang mit anderen Betrieben festgestellt werden.“

IX. Mit Schreiben vom 9. März 2022 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

X. Die Umweltanwältin hat am 16. März 2022 eine Stellungnahme abgegeben und um Ergänzung der Gutachten unter Berücksichtigung des Vorhabens von Franz Kern ersucht.

XI. Mit der Eingabe vom 24. März 2022 teilte die Baubehörde einen geänderten legalisierten Tierbestand des Betriebes Pechmann, Oberpurkla 2, 8484 Unterpurkla, mit. Dieser beträgt 16.200 Mastgeflügelplätze und 120 Mastschweineplätze.

XII. Am 30. März 2022 wurde der luftreinhaltetechnische Amtssachverständige auf Grund der Eingaben der Umweltanwältin und der Baubehörde um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?
3. Stehen die Betriebe Kern und Pechmann mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?
4. Sofern der räumliche Zusammenhang gegeben ist und die Betriebe gemeinsam mit dem gegenständlichen Vorhaben den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschreiten: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Vorhaben mit erheblichen

schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - hier: Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt – zu rechnen?

XIII. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung erstattete am 31. März 2022 wie folgt Befund und Gutachten:

1 „Auftrag und Fragestellung

Mit der Eingabe vom 12. Juli 2021 hat Johann Hödl, Unterpurkla 9, 8484 Halbenrain, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben ‚Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen‘ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Mit dem Schreiben (Email) vom 14. September 2021 (Eingang: 14. September 2021) wurde seitens der ABT 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung die ABT 15 Luftreinhaltung ersucht, im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens für das Vorhaben von Johann Hödl eine immissionstechnische Begutachtung des geplanten Vorhabens auf Gst. Nr. 84/27 und 84/28, je KG 66337 Unterpurkla, in der Gemeinde Halbenrain durchzuführen. Seitens der ABT 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung wurden die erforderlichen Unterlagen des Antragstellers als Beilagen 1 - 6 samt Anschreiben an die ABT 15 Luftreinhaltung am 14. September 2021 übermittelt. Am 19. Dezember 2021 wurde eine immissionstechnische Stellungnahme (GZ: ABT15-317185/2021-3) an die Behörde übermittelt und höflich um die Übermittlung weiterer Unterlagen für eine Kumulationsprüfung mit dem Betrieb Pechmann auf Gst. Nr. 190/2 und .13, KG 66325 Oberpurkla ersucht. Am 28. Dezember 2021 wurde ein immissionstechnisches Gutachten (GZ: ABT15-317185/2021-5) zur Beantwortung der behördlichen Fragestellungen an die ABT 13 für den Parameter Geruch übermittelt. Am 21. Jänner 2022 wurde ein immissionstechnisches Ergänzungsgutachten (GZ: ABT15-317185/2021-7) für die Luftschadstoffparameter Feinstaub (PM₁₀) und Ammoniak (NH₃) erstellt. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit wurde aus diesen beiden Gutachten ein Gesamtgutachten (GZ: ABT15-317185/2021-8) am 24. Jänner 2022 erstellt. Am 16. März 2022 (Eingang: 21. März 2022) wurde seitens der ABT 13 eine Stellungnahme der Umweltschutzbehörde übermittelt. Am 24. März 2022 (Eingang: 24. März 2022) wurde seitens der ABT 13 eine Stellungnahme der Baubehörde über geänderte Angaben betreffend dem Betrieb Pechmann übermittelt. Basierend auf diesen Grundlagen wurden die Fragestellungen seitens ABT 13 mit dem Schreiben (Email) vom 30. März 2022 (Eingang: 30. März 2022) aktualisiert und im Rahmen dieses immissionstechnischen Gutachtens beantwortet.

Kurzbeschreibung des Vorhabens

I. *Johann Hödl, Unterpurkla 9, 8484 Halbenrain, plant den Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen auf Gst. Nr. 84/27 und 84/28, je KG 66337 Unterpurkla, in der Gemeinde Halbenrain.*

II. *Das Vorhaben liegt nach Angabe der Baubehörde in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.*

III. *Im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben befindet sich nach Angabe der Baubehörde ein aus UVP-rechtlicher Sicht hinsichtlich Tierart und Platzzahl relevanter landwirtschaftlicher Betrieb. Es handelt sich um den Betrieb Pechmann auf Gst. Nr. 190/2 und 13., KG 66325 Oberpurkla, mit 120 Mastschweineplätzen und 16.200 Mastgeflügelplätzen.*

Zu dem im Umkreis von ca. 900 m befindlichen (ehemaligen) Rinderstall – die diesbezügliche Baubewilligung aus dem Jahr 2006 für max. 206 Mastrinder ist nach wie vor aufrecht – ist Folgendes auszuführen: Das Stallgebäude wurde mittlerweile verkauft und wurde vom neuen Eigentümer um Nutzungsänderung angesucht. Das Ansuchen lautet auf ‚Umbau von einem Rinderstall zu einem Schweinemaststall mit max. 828 Stück‘. Eine rechtskräftige Bewilligung für diese Nutzungsänderung liegt nicht vor.

Rechtliche Beurteilung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhangs 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist ein Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

V. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibebädler, Garten- und Kleingartensiedlungen.

VI. Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhangs 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben,

die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden.

Das gegenständliche Vorhaben erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 61,38%, sodass in weiterer Folge zu prüfen ist, ob das Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert überschreitet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) ,ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ,Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).‘

Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens hat nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, GZ: W118 2169201-1 und 4.11.2014, W155 2000191-1/14E) eine Fokussierung auf problematische Bereiche zu erfolgen.

Auftrag an den Amtssachverständigen:

Es wird um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?
3. Stehen die Betriebe Kern und Pechmann mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?
4. Sofern der räumliche Zusammenhang gegeben ist und die Betriebe gemeinsam mit dem gegenständlichen Vorhaben den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschreiten: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - hier: Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt - zu rechnen?

2 Befund

2.1 Vorliegende Unterlagen

- Amt der Stmk. Landesregierung: Geruchsemissionen aus Tierhaltungsanlagen. Bericht Nr. Lu-01-2021

- *Amt der Stmk. Landesregierung: Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen. Bericht Nr. LU-02-2021*
- *Stmk. BauG 2020, LGBl. Nr.59/1995, i.d.F. LGBl. Nr.11/2020*
- *VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1, Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen, Haltungsverfahren und Emissionen Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde; September 2011.*
- *Amt der Stmk. Landesregierung: Geruchsemissionen aus der Tierhaltung. Bericht Nr. LU-02-19*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben vom 5. Mai 2021 (Eingang: 7. Mai 2021) betreffend UVP-Feststellungsverfahren Johann Hödl, Unterpurkla 9, 8484 Halbenrain, Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen samt folgenden Beilagen:*
 - *Baubeschreibung vom 4. Mai 2021 (Beilage 1)*
 - *Angaben über die Bauplatzzeichnung vom 4. Mai 2021 (Beilage 2)*
 - *Betriebsbeschreibung vom 4. Mai 2021, erstellt von der Lorber & Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69 (Beilage 3)*
 - *Lüftungsbeschreibung vom 4. Mai 2021, erstellt von der Lorber & Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69 (Beilage 4)*
 - *Regenwasserberechnung (Beilage 5)*
 - *Einreichplan vom 4. Mai 2021, erstellt von der Lorber & Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69 (Beilage 6)*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 15: Johann Hödl, Unterpurkla 9, 8484 Halbenrain, Errichtung eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätze, UVP-Feststellungsverfahren, Immissionstechnische Stellungnahme (GZ: ABT15-317185/2021-3) vom 19. Oktober 2021*
- *Marktgemeinde Halbenrain: Schreiben vom 10. Dezember 2021 (Eingang: 16. Dezember 2021) samt Unterlagen aus dem Bauakt zum Betrieb Pechmann auf Gst. Nr. 190/2 und .13, KG 66325 Oberpurkla:*
 - *Landtechnische Beschreibung für den Betrieb Pechmann vom 19. Oktober 2015*
 - *Bescheid (Zahl: 153-9/4-1974) über die Aufstockung des bestehenden Schweinestalles vom 30. Oktober 1974*
 - *Bescheid (Zahl: 153-9/4-1975) über den Neubau einer Hühnermasthalle vom 30. Oktober 1975*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 15: Johann Hödl, Unterpurkla 9, 8484 Halbenrain, Errichtung eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätze, UVP-Feststellungsverfahren, Immissionstechnisches Gutachten (GZ: ABT15-317185/2021-5) vom 28. Dezember 2021*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 15: Johann Hödl, Unterpurkla 9, 8484 Halbenrain, Errichtung eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätze, UVP-Feststellungsverfahren, Immissionstechnisches Ergänzungsgutachten für die Luftschadstoffparameter Feinstaub (PM₁₀) und Ammoniak (NH₃) (GZ: ABT15-317185/2021-7) vom 21. Jänner 2022*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 15: Johann Hödl, Unterpurkla 9, 8484 Halbenrain, Errichtung eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätze, UVP-Feststellungsverfahren, Immissionstechnisches Gesamtgutachten für die Luftschadstoffparameter Geruch, Feinstaub (PM₁₀) und Ammoniak (NH₃) (GZ: ABT15-317185/2021-8) vom 24. Jänner 2022*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Stellungnahme der Umweltschutzbehörde (GZ: ABT15-317185/2021-12) vom 16. März 2022 (Eingang: 21. März 2022) betreffend UVP-Feststellungsverfahren Johann Hödl, Unterpurkla 9, 8484 Halbenrain, Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Stellungnahme der Marktgemeinde Halbenrain (GZ: ABT15-317185/2021-13) vom 24. März 2022 (Eingang: 24. März 2022) betreffend UVP-Feststellungsverfahren Johann Hödl, Unterpurkla 9, 8484 Halbenrain, Errichtung eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen:*
der tatsächlich bewilligte Tierbestand für den Betrieb Pechmann, Oberpurkla 2, 8484 Unterpurkla (Stand aktuell) beträgt 16.200 Stück Masthühner und 120 Stück Mastschweine
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 15: UVP-Feststellungsverfahren - Franz Kern, Stallanlage, 8484 Unterpurkla 122, Umbau und Nutzungsänderung des bestehenden*

Rinderstalles zu einem Schweinestall für die Haltung von 828 Mastschweinen auf Gst. Nr. 68, 69/1 69/3, 84/52 und 84/102, EZ. 337, KG 66337 Unterpurkla – ergänzendes immissionstechnisches Gutachten (GZ: ABT15-15211/2019-5) vom 12. Juli 2019

Aus den angeführten Unterlagen lassen sich folgende immissionstechnisch relevante Sachverhalte entnehmen:

2.2 Tierzahlen und Emissionen

Als Grundlage für die Emissionsberechnung von Gerüchen wurden die Emissionsfaktoren des Berichtes zu ‚Geruchsemissionen aus der Tierhaltung‘ des Amtes der Stmk. Landesregierung herangezogen.

Als Grundlage für die Emissionsberechnung von Feinstaub (PM_{10}) werden die Emissionsfaktoren der VDI 3894-1 angewendet.

In der VDI 3894-1 werden Minderungsfaktoren für Ammoniak für verschiedene Arten der Phasenfütterung angegeben. Verschiedene Untersuchungen (z.B. Raumberg-Gumpenstein) zeigen, dass sich für Geruch geringere Reduktionen ergeben. In der gutachterlichen Praxis der Amtssachverständigen in der Steiermark wird davon ausgegangen, dass die Reduktion bei Geruch etwa die Hälfte der Reduktion von Ammoniak entspricht. Für Multiphasenfütterung gibt die VDI eine Reduktion der Ammoniakemissionen um bis zu 40 % an. Die entsprechende Minderung für Geruch wird mit 20 % angesetzt. Diese Vorgangsweise stützt sich auf mehrere Untersuchungen, die einerseits nachweisen konnten, dass eine Reduktion von Ammoniak auch mit einer Reduktion von Geruch einhergeht (z. Bsp. LFZ Gumpenstein 2010, 2011) und andererseits auf Untersuchungen, die nachweisen konnten, dass eine Reduktion des Rohproteins im Futter zu teils deutlichen niedrigeren Geruchsemissionen führen (z. Bsp. LFZ Gumpenstein, Le et al. 2007).

Lt. Betriebsbeschreibung der ProjektwerberIn ist eine Mastdauer von durchschnittlich ca. 35 Tagen mit einer darauffolgenden Leerstehzeit von 14 Tagen geplant. Im Sinne einer Worst-Case Betrachtung wird daher in der Berechnung von ca. 7,5 Umtrieben pro Jahr ausgegangen (Abbildung 1). Auf dieser Grundlage ergibt sich eine durchschnittliche Belegung des Hühnermaststalles von ca. 28.500 Tieren. Darüber hinaus wird in der Ausbreitungsrechnung die kontinuierliche Zunahme der Geruchsfracht und die durchschnittliche Schadstofffracht (PM_{10}) während eines Mastdurchganges berücksichtigt. Der projektierte Hühnermaststall ist mit einem Wintergarten auf der östlichen Gebäudelänge konzipiert, weshalb dieser Bereich als Außenklimastall klassifiziert werden kann. Die in der umfangreichen Untersuchung von Schrade et al. (2013) festgestellten Ammoniak-Emissionsfaktoren für Außenklima Stallungen (Rinder) lagen im Sommer im Mittel 1,6-fach höher als die jahresdurchschnittliche Emission, in den Übergangsjahreszeiten jedoch gleich hoch und im Winter nur bei der Hälfte des Jahresschnitts. Es war also eine klare Temperaturabhängigkeit erkennbar, die in der Ausbreitungsrechnung während des Sommerhalbjahres (April-September) und jeweils ab dem 21. Masttag eines Zyklus berücksichtigt wird. Die unterschiedlichen Austrittsgeschwindigkeiten bei den Kaminentlüftungen im Sommer und Winter wurden ebenfalls berücksichtigt. Das Festmistlager ist gemäß den Beilagen geschlossen konzipiert, sodass nur für die Leerstehzeit von 14 Tagen nach dem jeweiligen Mastzyklus Geruchsemissionen freigesetzt werden, die im Zuge von Manipulationstätigkeiten zu erwarten sind.

Für den Betrieb Pechmann wird für den Hühnermaststall ebenfalls eine Mastdauer von durchschnittlich ca. 35 Tagen mit einer darauffolgenden Leerstehzeit von 14 Tagen geplant. Im Sinne einer Worst-Case Betrachtung wird daher in der Berechnung von ca. 7,5 Umtrieben pro Jahr ausgegangen. Auf dieser Grundlage ergibt sich eine durchschnittliche Belegung des Hühnermaststalles von ca. 11.600 Tieren. Darüber hinaus wird in der Ausbreitungsrechnung die kontinuierliche Zunahme der Geruchsfracht und die durchschnittliche Schadstofffracht (PM_{10}) während eines Mastdurchganges berücksichtigt. Für den Schweinestall Pechmann wird von einer kontinuierlichen Freisetzung der Geruchsemissionen mittels Fensterlüftung ausgegangen.

Für das eingereichte Vorhaben zur Nutzungsänderung des Betriebes Kern in einen Schweinemaststall mit insgesamt 828 Mastschweinen wird von einer kontinuierlichen Freisetzung der Geruchsemissionen mittels Zwangsentlüftung ausgegangen.

Abbildung 1: Angenommene Emissionsmodulation von Geruch für Hühner (bezogen auf das maximale Emissionsniveau am Ende der Mast) das Hühnermistlager und die Schweinemastställe Pechmann und Kern für die Ausbreitungsberechnungen

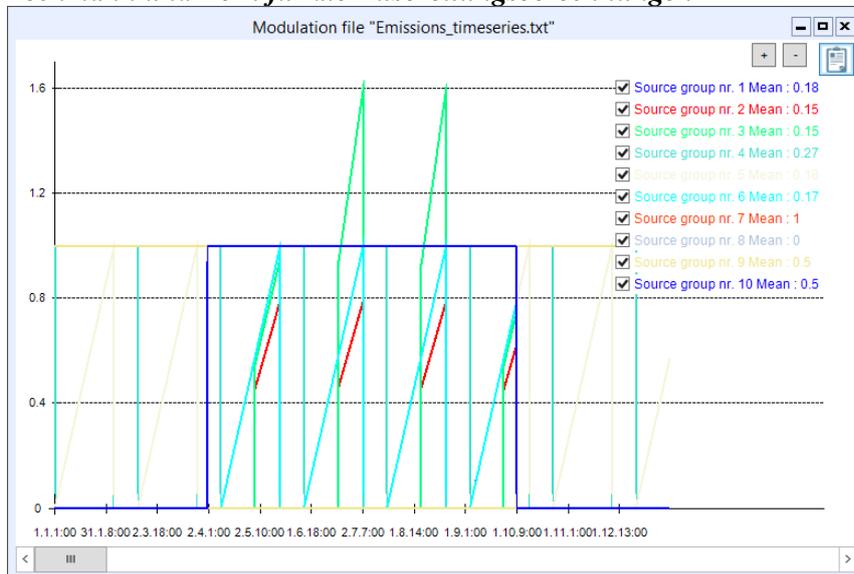
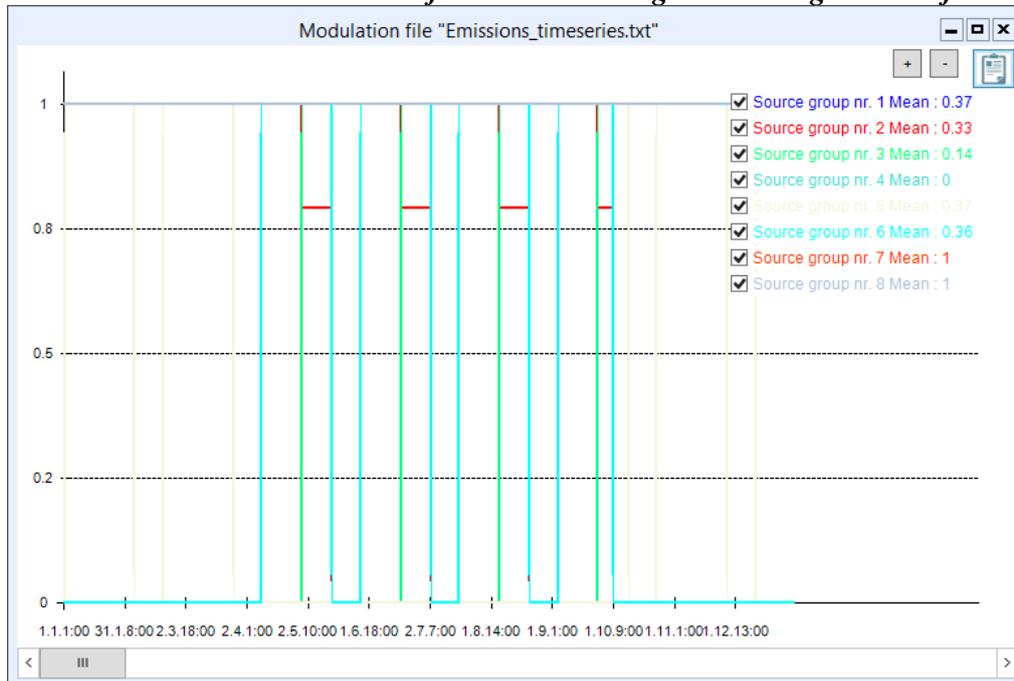
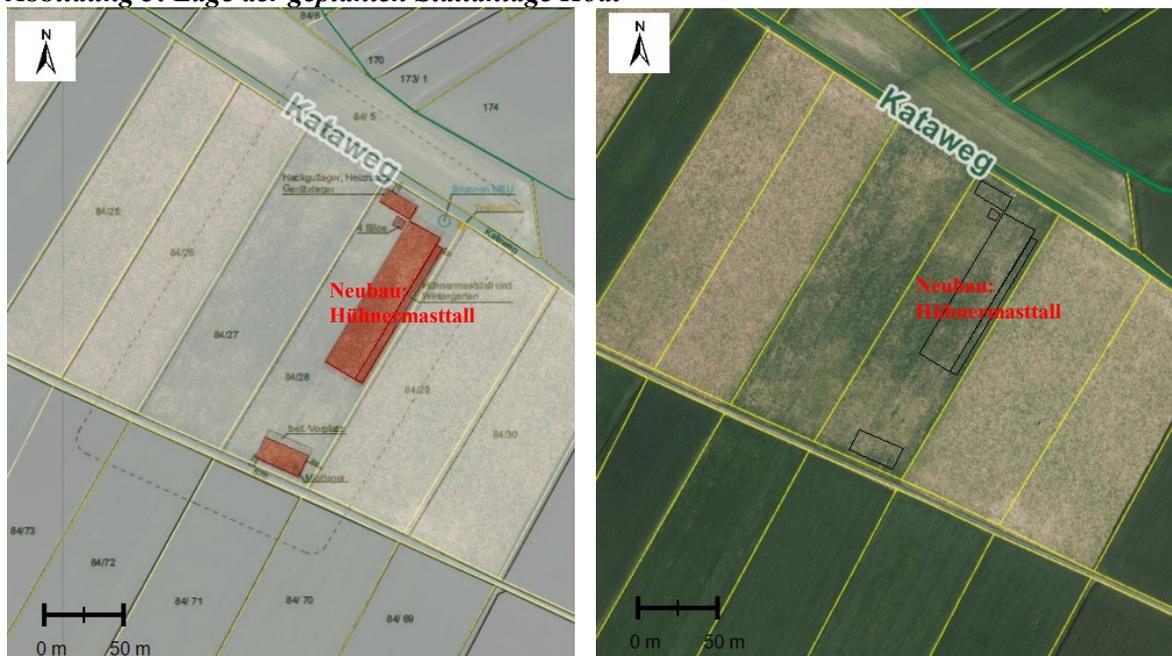


Abbildung 2: Angenommene Emissionsmodulation für die Hühnermastställe, den Wintergarten und den Schweinemaststall Pechmann für die Ausbreitungsberechnungen des Luftschadstoffes PM₁₀



2.2.1 Betrieb Hödl (Gst. Nr. 84/27 und 84/28, je KG 66337 Unterpurkla) – Neubau

Abbildung 3: Lage der geplanten Stallanlage Hödl



Bei den Emissionsberechnungen für den projektierten Hühnermaststall wurde eine Multiphasenfütterung berücksichtigt, die gemäß Kapitel 2.2 ein wissenschaftlich nachgewiesenes Reduktionspotenzial in Bezug auf Ammoniak und Geruch aufweist. Darüber hinaus wird für den projektierten Wintergarten noch ein Reduktionspotenzial für diese Auslaufläche ab dem 21. Masttag eines Zyklus während des Sommerhalbjahres berücksichtigt.

$$\text{Reduktionsfaktor} = 0,8 \text{ (Multiphasenfütterung)} \times 0,8 \text{ (Außenklima, Wintergarten)}$$

Tabelle 1: Mittlere Geruchsfracht für den zu bewilligenden Hühnermaststall Hödl (Planfall) ohne Reduktionsmaßnahmen

Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzeltiermasse mT in GV/Tier bzw. mT/a in GV/m ²	Geruchs-emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [GE/s]	Geruchsfracht [Mio GE/h]
Hühnermaststall	Masthähnchen (bis 35 Tage, 1,5 kg)	28500	0.0015	200	8550	30.78
					8550	30.78

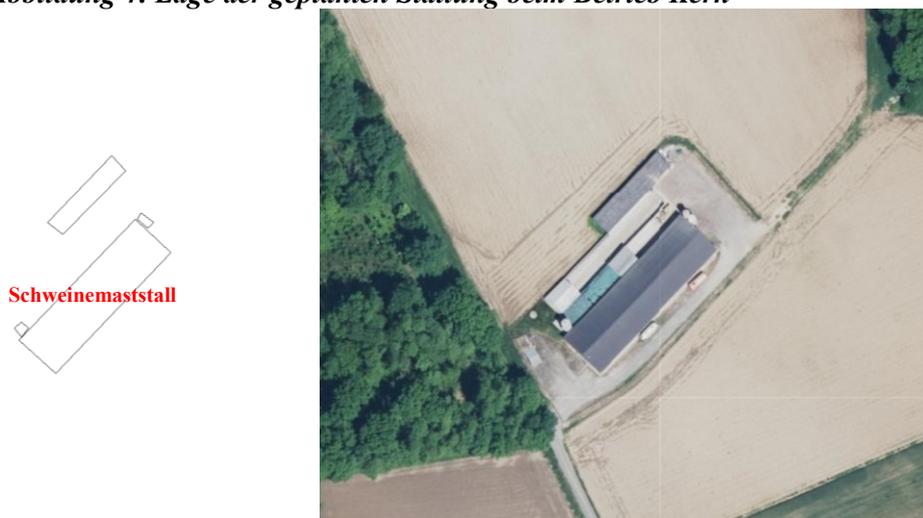
Die PM₁₀-Emissionsberechnungen für den projektierten Hühnermaststall wurden gemäß Kapitel 2.2 berechnet. Darüber hinaus wird für den projektierten Wintergarten entsprechend der Auslaufläche ab dem 21. Masttag eines Zyklus während des Sommerhalbjahres eine durchschnittliche PM₁₀-Fracht berücksichtigt. Die PM₁₀-Emissionen des projektierten Heizhauses wurden im Rahmen dieser Grobprüfung ebenfalls berücksichtigt.

Tabelle 2: PM₁₀-Fracht für den zu bewilligenden Hühnermaststall Hödl (Planfall)

Stallbezeichnung	Tierart/ Haltungsverfahren	Anzahl	Emissionsfaktor für Gesamtstaub in kg/a/TP	PM10 Anteil am Gesamtstaub	Gesamtstaub in kg/a	PM10 [kg/a]
Hühnermaststall	Bodenhaltung	28500	0.03	0.5	855	428
Heizhaus						400
					855	828

2.2.2 Betrieb Kern (Gst. Nr. 68, 69/1 69/3, 84/52 und 84/102) - Änderung und Umbau

Abbildung 4: Lage der geplanten Stallung beim Betrieb Kern



Bei den Emissionsberechnungen für den Schweinemaststall (Abt. 1-3) wird auf Basis der Einreichunterlagen davon ausgegangen, dass eine Multiphasenfütterung durchgeführt wird. Darüber hinaus soll sowohl eine Zuluftkühlung mittels CoolPad als auch der Futtermittelzusatz Digestarom P.E.P der Fa. Biomin zum Einsatz gebracht werden.

Da die einzelnen Maßnahmen unabhängig voneinander zu bewerten sind, ergibt sich gemäß Kapitel 2.2 folgendes Gesamtreduktionspotential für Geruch:

$$\text{Reduktionsfaktor} = 0,8 \text{ (Multiphasenfütterung)} \times 0,75 \text{ (Futtermittelzusatz)} \times 0,9 \text{ (Zuluftkühlung)} = 0,54$$

Tabelle 3: Geruchsfrachten für den zu bewilligenden Schweinemaststall (Nutzungsänderung auf Abt.1-3) – ohne Berücksichtigung von Reduktionsmaßnahmen

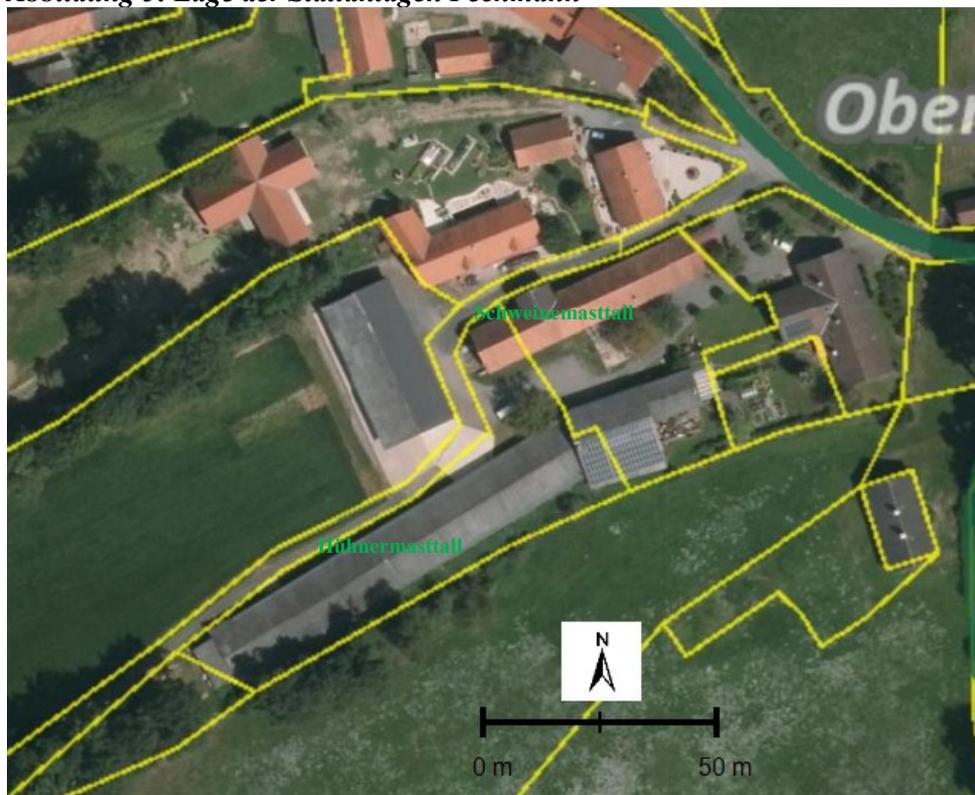
Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzel-tier-masse mT in GV/Tier bzw. mTa in GV/m ²	Geruchs-emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [GE/s]	Geruchsfracht [Mio GE/h]
MS Kern (Abt.1-3)	Mastschweine bis 110 kg, strohlos	828	0.13	140	15070	54.25
					15070	54.25

Tabelle 4: PM₁₀-Emissionsfrachten für den zu bewilligenden Schweinemaststall (Nutzungsänderung auf Abt.1-3)

Stallbezeichnung	Tierart/ Haltungsverfahren	Anzahl	Emissionsfaktor für Gesamtstaub in kg/a/TP	PM10 Anteil am Gesamtstaub	Gesamtstaub in kg/a	PM10 [kg/a]
MS Kern (Abt.1-3)	Schweinemast Flüssigmistverfahren	828	0.6	0.4	497	199
						199

2.2.3 Betrieb Pechmann (Gst. Nr. 190/2 und .13, KG 66325 Oberpurkla)

Abbildung 5: Lage der Stallanlagen Pechmann



Bei den Emissionsberechnungen für den Betrieb Pechmann wurden sowohl für den Hühnermaststall als auch für den Schweinemaststall keine Reduktionsmaßnahmen gemäß Kapitel 2.2 in Bezug auf Ammoniak und Geruch berücksichtigt.

Tabelle 5: Mittlere Geruchsfracht für den Betrieb Pechmann (Ist-Maß)

Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzelmastmasse mT in GV/Tier bzw. mTa in GV/m ²	Geruchs-emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [Mio GE/h]
Hühnermaststall	Masthähnchen (bis 35 Tage, 1,5 kg)	11571	0.0015	200	12.50
Schweinemaststall	Mastschweine bis 110 kg, strohlos	120	0.13	140	7.86
					20.36

Tabelle 6: PM₁₀-Fracht für den Betrieb Pechmann (Ist-Maß)

Stallbezeichnung	Tierart/ Haltungsverfahren	Anzahl	Emissionsfaktor für Gesamtstaub in kg/a/TP	PM10 Anteil am Gesamtstaub	Gesamtstaub in kg/a	PM10 [kg/a]
Hühnermaststall	Bodenhaltung	11571	0.03	0.5	347	174
Schweinemaststall	Schweinemast Flüssigmistverfahren	120	0.6	0.4	72	29
					347	202

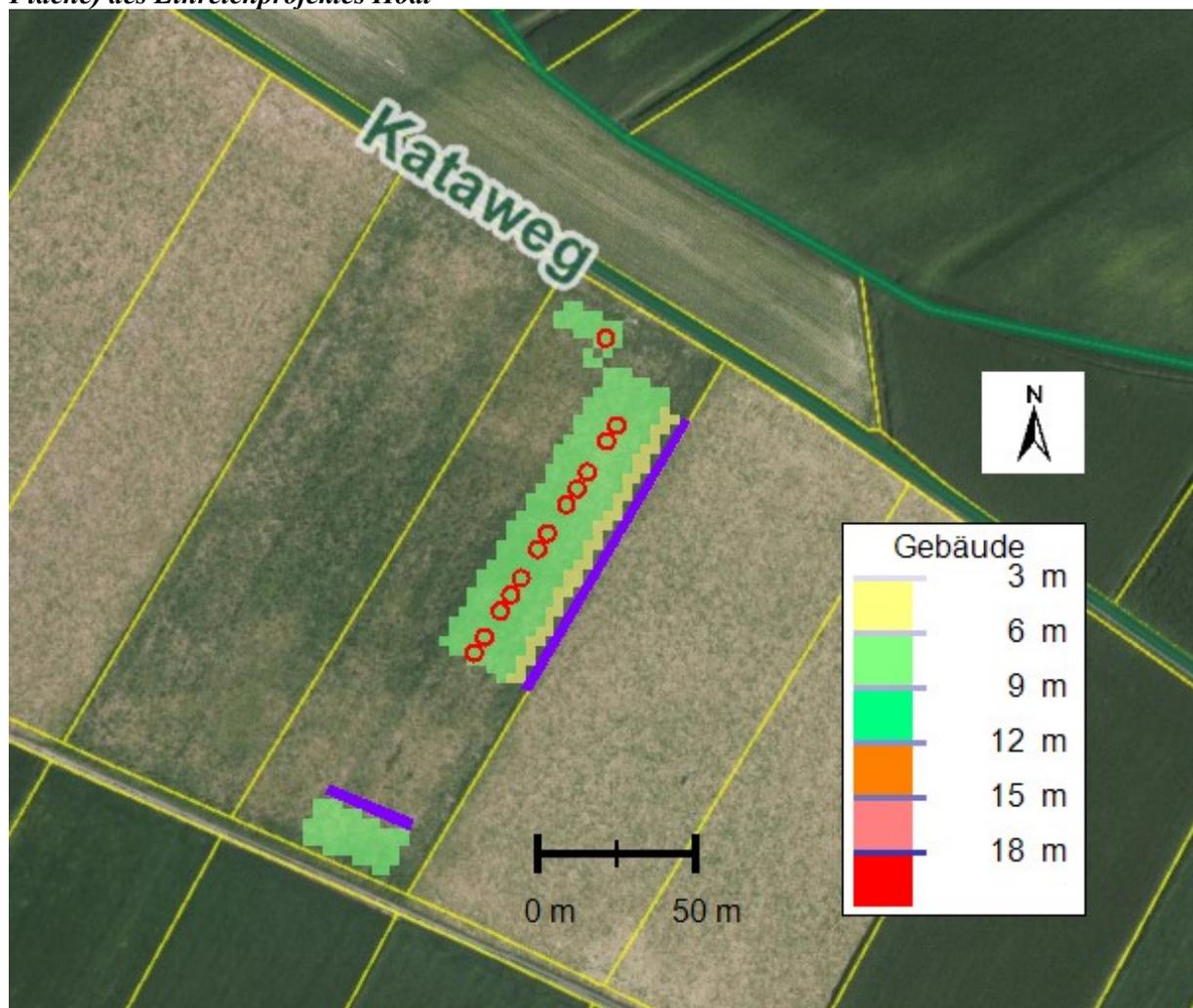
2.3 Entlüftung

2.3.1 Betrieb Hödl: zu bewilligender Bestand (Planfall)

Tabelle 7: Beschreibung der Emissionsquellen für das Einreichprojekt Hödl, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden (mit Reduktionsmaßnahmen)

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. First Durchmesser [m]	ü. / gkeit [m/s]	Geruch [MGE/h]	PM ₁₀ [kg/h]
Neubau:					
Hühnermaststall	12	0,75 / 0,8	3-8	23,59	0,05
Heizhaus	1	0,3 / 0,3	3		0,05

Abbildung 6: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (rote Kreise, violette Fläche) des Einreichprojektes Hödl



2.3.2 Betrieb Kern: zu bewilligender Bestand (Planfall)

Tabelle 8: Beschreibung der Emissionsquellen, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. Grund / Durchmesser [m]	Abluftgeschwindigkeit So/Wi [m/s]	Geruch [MGE/h]	PM10 [kg/h]
Schweinmaststall	4	10,2 / 0,8	10 / 9	29,30	0,023

Abbildung 7: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (rote Kreise) des Einreichprojektes Kern

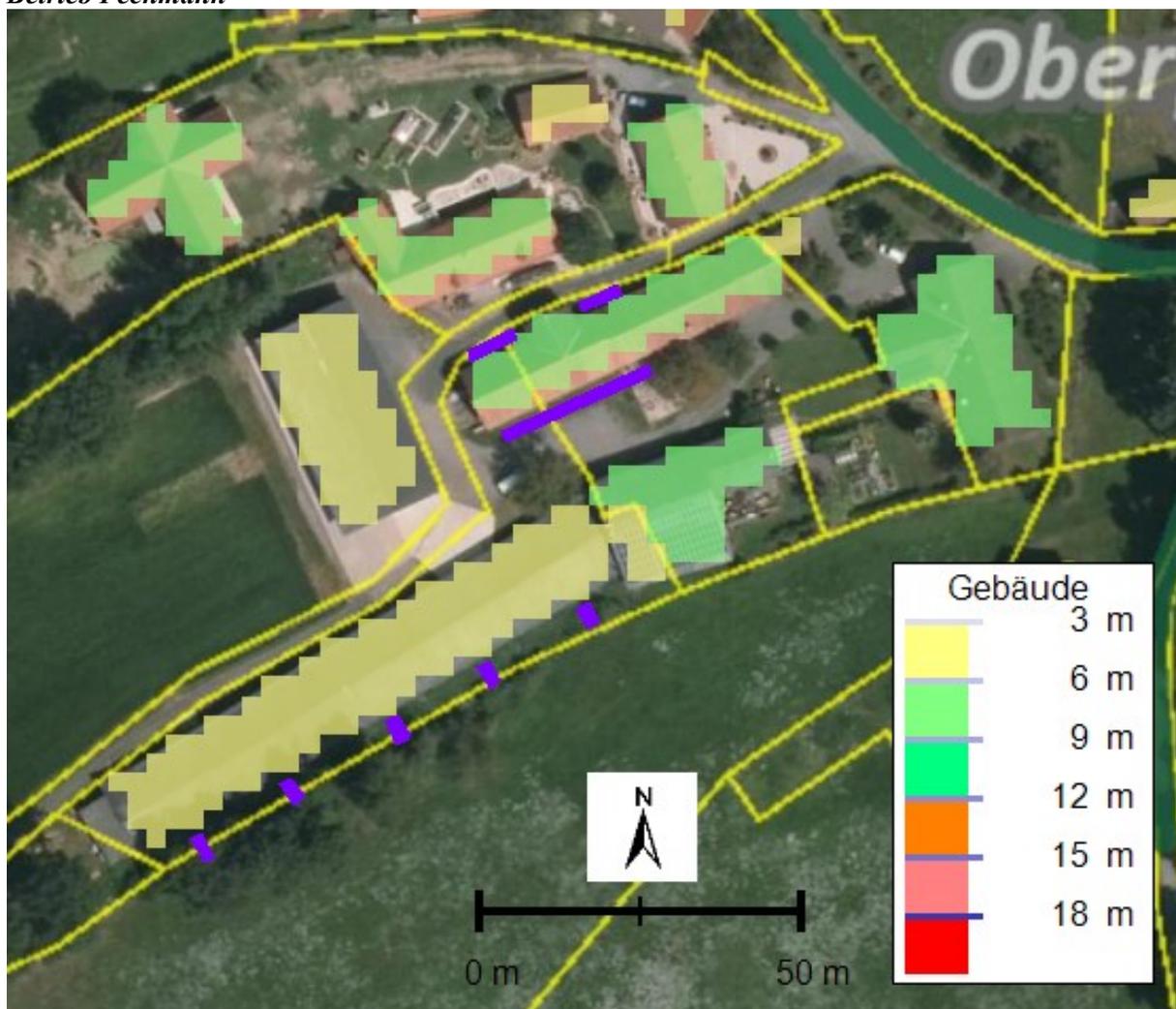


2.3.3 Betrieb Pechmann (Ist-Maß)

Tabelle 9: Beschreibung der Emissionsquellen für den Betrieb Pechmann, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden (ohne Reduktionsmaßnahmen)

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin First Durchmesser [m]	ü. /	Abluftgeschwindigkeit [m/s]	Geruch [MGE/h]	PM ₁₀ [kg/h]
Hühnermaststall	5	-	-	-	12,50	0,02
Schweinemaststall	-	-	-	-	7,86	0,003

Abbildung 8: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (violette Fläche) für den Betrieb Pechmann



Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

2.4 Ausbreitungsmodellierung - Simulation der Jahresgeruchsstunden

Für die Ausbreitungsrechnung wurde das gekoppelte Euler/Lagrange Modellsystem GRAMM/GRAL verwendet. Eine umfangreiche Beschreibung der Modelle GRAL/GRAMM inklusive Evaluierung anhand von zahlreichen Ausbreitungsexperimenten findet sich in Öttl (2017a) bzw. in Öttl (2017b). Die Modelle stehen auf der Webseite <http://lampz.tugraz.at/~gral/> kostenlos zur Verfügung. Beide Modelle sind international anerkannt und wurden bislang von über 400 Anwendern aus etwa 60 verschiedenen Ländern heruntergeladen.

2.4.1 Strömungsmodellierung

Zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung werden dreidimensionale Strömungsfelder benötigt. Diese wurden mit Hilfe des prognostischen Windfeldmodells GRAMM berechnet. Prognostische Windfeldmodelle haben gegenüber diagnostischen Windfeldmodellen den Vorteil, dass neben der Erhaltungsgleichung für Masse auch jene für Impuls und Enthalpie in einem Euler'schen Gitter gelöst werden. Damit können dynamische Umströmungen von Hindernissen in der Regel besser simuliert werden. Zudem wird in GRAMM die Bodenenergiebilanz simuliert, wodurch auch Kaltluftabflüsse bzw. Hangwindssysteme modelliert werden können.

2.4.2 Schadstoffausbreitung

Die Ausbreitung von Luftschadstoffen wird durch räumliche Strömungs- und Turbulenzvorgänge bestimmt. Diese sind für bodennahe Quellen neben den Ausbreitungsbedingungen auch von der Geländestruktur, von Verbauungen und von unterschiedlichen Bodennutzungen abhängig. Im Gegensatz zu Gauß-Modellen, die für gewisse Einschränkungen (homogenes Windfeld, homogene Turbulenz, ebenes Gelände, etc.) eine analytische Lösung der Advektions-Diffusionsgleichung verwenden, unterliegen Lagrange-Modelle weniger Einschränkungen. Insbesondere kann die Diffusion auch im Nahbereich von Emissionsquellen physikalisch korrekt simuliert werden, was mit prognostischen Euler-Modellen nicht möglich ist. Bei Lagrange-Modellen wird die Schadstoffausbreitung durch eine große Anzahl von Teilchen simuliert, deren Bewegung durch das vorgegebene Windfeld (GRAMM) sowie einer überlagerten Turbulenz bestimmt ist. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass inhomogene Wind- und Turbulenzverhältnisse berücksichtigt werden können. Außerdem können im Prinzip beliebige Formen von Schadstoffquellen simuliert werden.

2.4.3 Eignung der verwendeten Modelle

In Österreich gibt es keine gesetzlich verbindlichen Vorschriften für die Verwendung eines bestimmten Ausbreitungsmodells. Daher werden in der Technischen Grundlage ‚Qualitätssicherung Ausbreitungsrechnung‘ (BMWFJ, 2013) folgende Forderungen bzgl. des Nachweises der Modelleignung gestellt:

- Darlegung der Modelphysik, vorzugsweise in begutachteten Fachzeitschriften
- Darlegung von Evaluierungsstudien, insbesondere, wenn Gebäude oder Bewuchs, Abgasfahnenüberhöhungen, windschwache Wetterlagen, Geländeeinfluss, Sedimentation, Deposition oder luftchemische Reaktionen für den Anwendungsfall von Bedeutung sind.

2.4.4 Windfeldmodell GRAMM

Evaluierungsstudien mit dem Windfeldmodell GRAMM wurden in bisher 8 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Das Modell wurde darüber hinaus entsprechend der VDI Richtlinie 3783 Blatt 7 ‚Prognostische mesoskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für dynamische und thermisch bedingte Strömungsfelder‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAMM zu entnehmen.

2.4.5 Ausbreitungsmodell GRAL

Evaluierungsstudien mit dem Ausbreitungsmodell GRAL wurden in bisher 21 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Insbesondere wurden in nachfolgenden Spezialbereichen wissenschaftliche Nachweise erbracht:

Windschwache Wetterlagen:

Wetterlagen mit niedrigen Windgeschwindigkeiten führen zu großen Windrichtungsdrehungen, die von vielen verfügbaren Modellen nicht hinreichend genau modelliert werden können. Der in GRAL implementierte Algorithmus basiert auf wissenschaftlich anerkannten Methoden, die in mehreren Fachartikeln publiziert wurden (z.B. Öttl et al., 2005).

Bebauung:

Bebauung kann zu wesentlichen Änderungen der kleinräumigen Schadstoff- und Geruchsausbreitung führen. Um diese Effekte zu berücksichtigen, verfügt das Modell GRAL über ein vorgeschaltetes mikroskaliges Strömungsmodell. Dieses prognostische, nicht-hydrostatische Modell wurde anhand der VDI Richtlinie 3783 Blatt 9 ‚Prognostische mikroskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für Gebäude- und Hindernisströmung.‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAL zu entnehmen bzw. wurden zum Teil wissenschaftlich publiziert (Öttl, 2015).

Bewuchs:

Der Einfluss von Vegetation auf die mikroskaligen Strömungsverhältnisse wird nach dem Vorschlag von Green (1992) berücksichtigt. Hierbei wird der Strömungswiderstand durch Vegetationsflächen über die Blattflächendichte und die Bewuchshöhe, getrennt nach Stamm- und Kronenbereich, berechnet.

Fahnenüberhöhung:

Die Wechselwirkung zwischen Strömungsverwirbelungen im Nahbereich von Gebäuden und des Strömungsimpulses bzw. dem thermischen Auftrieb einer Abluffahne eines Kamins ist äußerst sensibel in Bezug auf die Gebäudegeometrien, der Höhe eines Kamins über Grund bzw. über First sowie der Austrittsgeschwindigkeit und Temperaturdifferenz zwischen Abluft und Umgebungsluft. Durch die Kombination eines mikroskaligen, prognostischen Windfeldmodells mit einem numerischen Modell zur Berechnung der Abluffahnenüberhöhung können diese Wechselwirkungen in der Regel sehr gut simuliert werden (z. Bsp. Öttl, 2015a,b; Öttl et al., 2018). Eine aktuelle und vollständige Liste aller Evaluierungsergebnisse für verschiedenste Ausbreitungsexperimente (z. Bsp. Roager, EOOCR, AGA, Alaska North Slope, Uttenweiler) findet sich in der GRAL Dokumentation (Öttl, 2020).

2.4.6 Geruchsmodellierung

Die Beurteilung von Gerüchen erfolgt in Österreich auf Basis von sogenannten Jahresgeruchsstunden. Eine Geruchsstunde ist dabei so definiert, dass in 10 % einer Stunde Geruch wahrnehmbar sein muss. Damit ist es notwendig, das 90. Perzentil der Konzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde zu ermitteln. Dieses wird individuell für jeden Rasterpunkt in Abhängigkeit von der mittleren Gesamtgeruchs-Konzentrationsverteilung zu jeder Stunde im Jahr und dem Turbulenzzustand der Atmosphäre berechnet und ist damit räumlich und zeitlich variabel.

Die in den Berechnungen verwendete Geruchsschwelle für das 90. Perzentil der Geruchskonzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde bedeutet, dass Geruchskonzentrationen innerhalb einer Geruchsstunde in 10 % der Zeit höher sein müssen als diese festgelegte Geruchsschwelle. Wird beispielsweise als Geruchsschwelle 1 GE/m^3 festgelegt, so bedeutet dies im schlechtesten Fall, dass in 10 % der Zeit häufig deutlich höhere Geruchskonzentrationen auftreten, die nicht nur zu Geruchswahrnehmungen, sondern auch zur Geruchserkennung führen. Es konnte nachgewiesen werden, dass mit dieser Methode eine sehr gute Übereinstimmung zwischen Modellrechnung und Feldbegehung nach EN16841-1 erzielt wird.

Kumulation:

Da im Modell GRAL für jeden Aufpunkt und für jede Stunde im Jahr die Überlagerung aller Geruchsfahnen eigens berechnet wird, können kumulative Effekte berechnet werden. Die Kumulation (Überlagerung) von Geruchsfahnen führt in der Regel zu räumlich homogeneren Konzentrationsverteilungen und damit auch zu geringeren Geruchskonzentrationschwankungen innerhalb einer Stunde. Damit sinkt auch das Verhältnis des 90. Perzentils zum Mittelwert der Konzentration einer Stunde. Dieser Einfluss wird in GRAL explizit berechnet.

2.4.7 Verwendete Modellparameter

Für die Bestimmung von Immissionskonzentrationen wurde in einem festgelegten Gitter zu jedem Zeitpunkt die Anzahl an Teilchen in jedem Gittervolumen ermittelt und über die Zeit integriert. Da erfahrungsgemäß die vertikalen Konzentrationsgradienten höher sind als die horizontalen, wurde ein Auszählgitter verwendet, dessen horizontale Abmessung 3 m und in der Vertikale 1 m beträgt. Damit werden die räumlichen Gradienten der Konzentration genügend genau erfasst und statistische Unsicherheiten vermieden. Die Auswertehöhe wurde auf 1.5 m über Grund gesetzt. Um Hinderniseinflüsse zu berücksichtigen, wurde eine mikroskalige Strömungsberechnung im Bereich der Gebäude (horizontal bis zur 15-fachen Hindernishöhe) mit einer räumlichen Auflösung von $3 \text{ m} \times 3 \text{ m} \times 1 \text{ m}$ durchgeführt.

Tabelle 10: Methodik und Eingabeparameter für das verwendete Ausbreitungsmodell GRAL

Modellversion	GRAL 20.01
Gelände - GRAMM	3D Strömungsfelder berechnet mit dem nicht-hydr. prognostischen Windfeldmodell GRAMM, 200 m horizontale Auflösung, 10 m Höhe der untersten Gitterebene, geländefolgendes Gitter, Bodenenergiebilanz auf Basis von CORINE Landnutzungsdaten, Mischungsweg-Turbulenzmodell.
Gelände - GRAL	5 m Raster erstellt aus original Terraindaten des GIS-Stmk.
Gebäude, Bewuchs	Mikroskaliges nicht-hydr. prognostisches Strömungsmodell, Mischungsweg-Turbulenzmodell Horizontale Auflösung: 3 m Vertikale Auflösung: 1 m, vertikaler Spreizungsfaktor 1,0 Min. Zeitschritte: 100 Max. Zeitschritte: 500 Modelloberrand für Hindernisumströmung: 29 m Rauigkeit der Gebäudewände: 0,001 m
Auszählgitter Konzentration Gebietsgröße Partikelanzahl Bodenrauigkeit	für 3 m horizontal, 1 m Schichtdicke, Auswertehöhe 1.5 m über Grund 3.228 m x 2.367 m 720.000 pro Std. CORINE Landnutzungsdaten 2012

Abbildung 9: Modellgebiet, Gebäude und Bewuchs

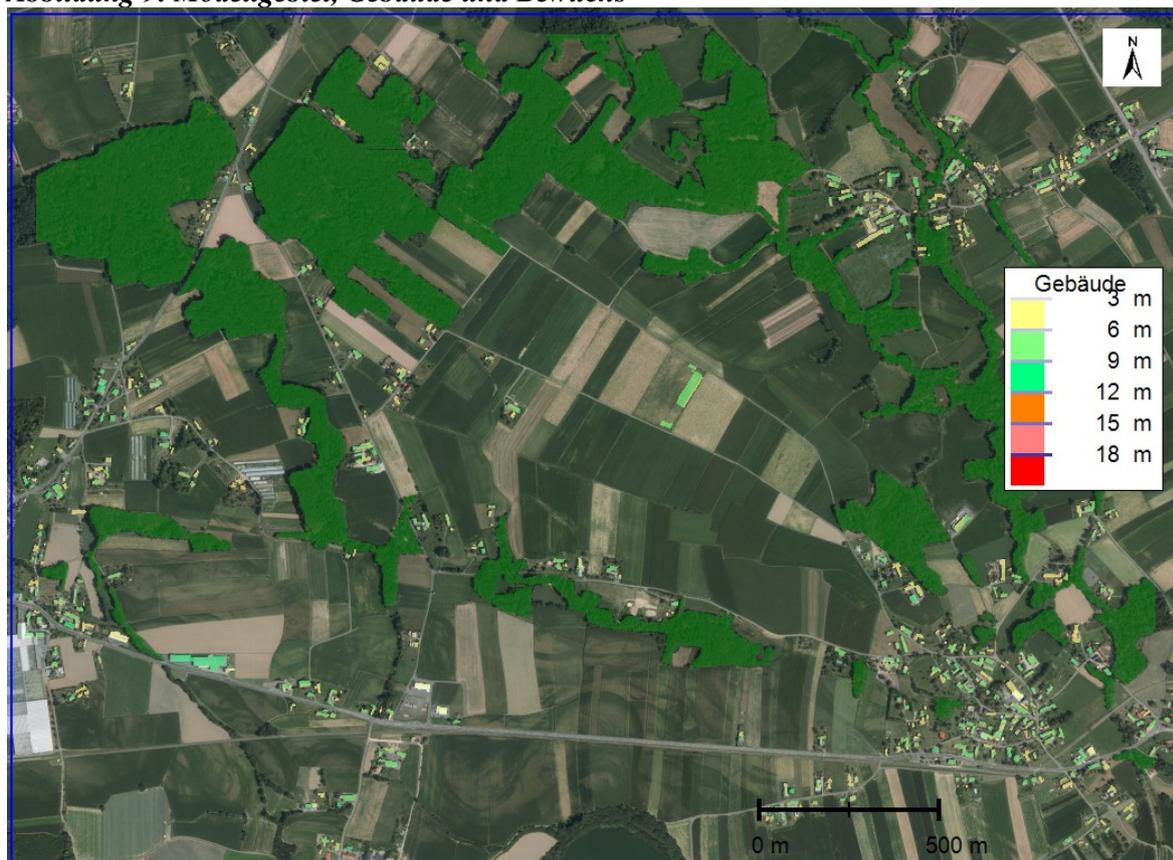


Abbildung 10: Gelände (5m Isolinien) in der Ausbreitungsberechnung mit GRAL



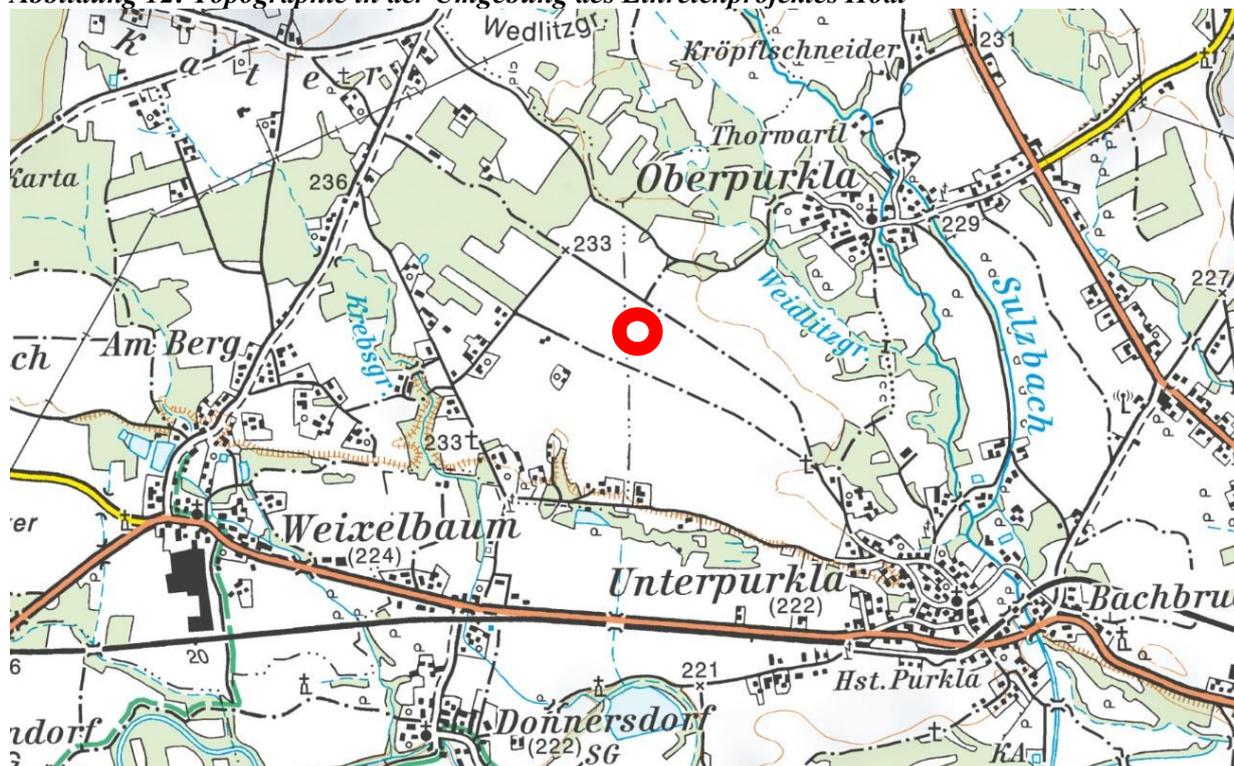
Abbildung 11: Rauigkeitslängen abgeleitet aus CORINE Landnutzungsdaten



2.4.8 Simulierte Ausbreitungsbedingungen

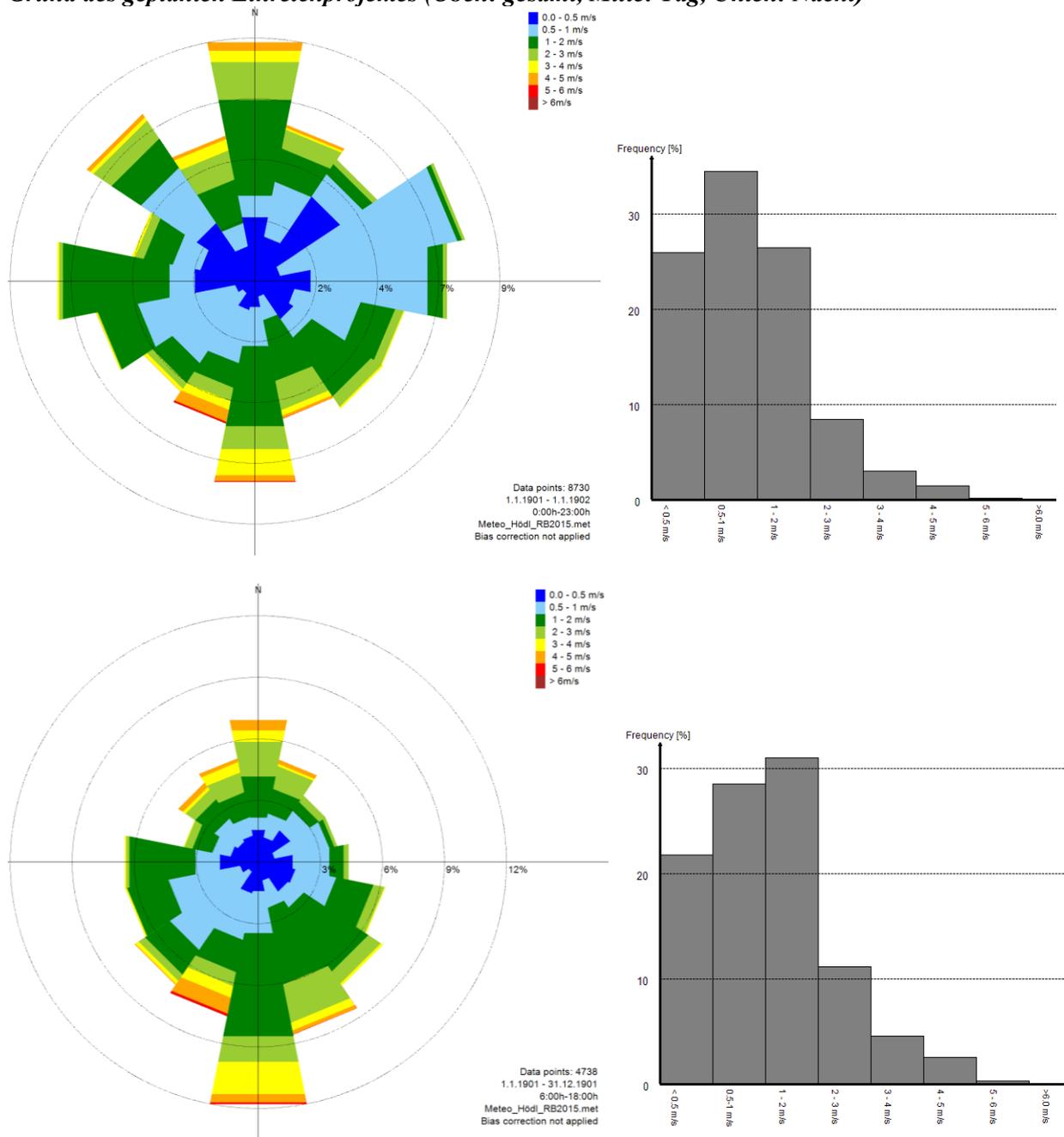
Um die Auswirkungen der Topographie auf die Ausbreitung von Spurengasen berücksichtigen zu können, werden in der Ausbreitungsberechnung dreidimensionale Windfelder benötigt. Die Berechnung von Strömungsfeldern ist extrem zeitintensiv und kann daher nicht für jedes Projekt eigens durchgeführt werden. Daher wurden referatsintern für das Bezugsjahr 2015, welches in den letzten Jahren zu den am höchsten belasteten zählte, Windfelder mit dem prognostischen, mesoskaligen Modell GRAMM durchgeführt. Diese stehen für Ausbreitungsrechnungen zur Verfügung. Wie in BMWFJ (2012) dargelegt, entsprechen derartige Windfeldberechnungen dem Stand der Technik, sofern die Modelleignung grundsätzlich nachgewiesen werden kann (siehe Kap. 2.4.4). Die Ergebnisse dieser Strömungsberechnungen und die angewendete Methodik sind im Bericht LU-08-2017 (http://app.luis.steiermark.at/berichte/Download/Fachberichte/Lu_08_2017_Windfeldbibliothek_Steiermark_2015.pdf) ausführlich beschrieben. Die Berechnungen weisen eine horizontale Gitterauflösung von 200 m auf. Die in GRAL verwendeten Ausbreitungsklassen basieren auf mit GRAMM berechneten Werten entsprechend der für GRAL empfohlenen Methode. Dabei wird tagsüber die simulierte Globalstrahlung und in den Nachtstunden der berechnete vertikale Temperaturgradient für die Bestimmung der räumlich inhomogenen Ausbreitungsklassen verwendet. Somit werden neben der räumlich variablen Windgeschwindigkeit und Bodenrauigkeit auch Abschattungseffekte berücksichtigt. Für das vorliegende Projekt wurden die berechneten Strömungsfelder aus dem Gebiet Radkersburg verwendet.

Abbildung 12: Topographie in der Umgebung des Einreichprojektes Hödl



Am Standort des Betriebes weist die simulierte Windrichtungsverteilung eine Nord-Süd Orientierung auf. Die berechnete jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit beträgt 1,0 m/s und die Kalmenhäufigkeit (Windgeschwindigkeiten unter 1,0 m/s) liegt bei ca. 61 %. Tagsüber dominiert entsprechend der klassischen Vorstellung ein Taleinwind mit südlichen Richtungen, während in der Nacht Talauswinde mit nördlichen bis östlichen Richtungen am häufigsten auftreten.

Abbildung 13: Simulierte Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung in 10 m Höhe über Grund des geplanten Einreichprojektes (Oben: gesamt, Mitte: Tag, Unten: Nacht)



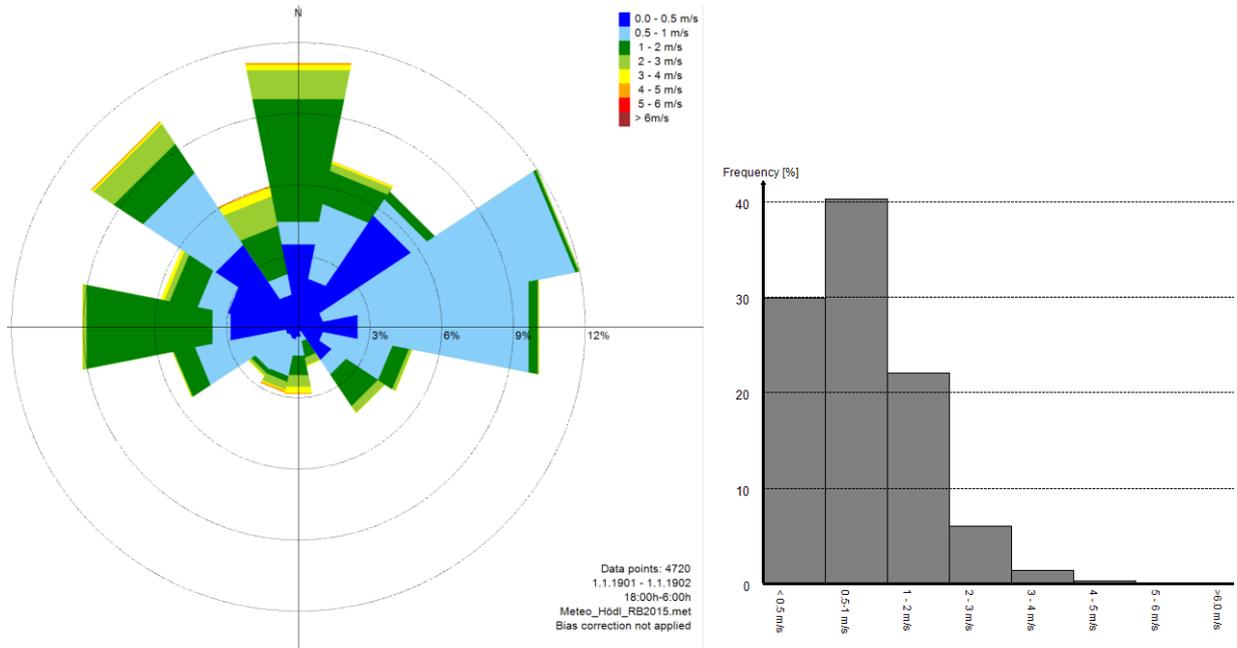


Abbildung 14: Simulierte Häufigkeit ausgewählter Windrichtungen und mittlerer Tagesgang der Windgeschwindigkeit in 10 m über Grund

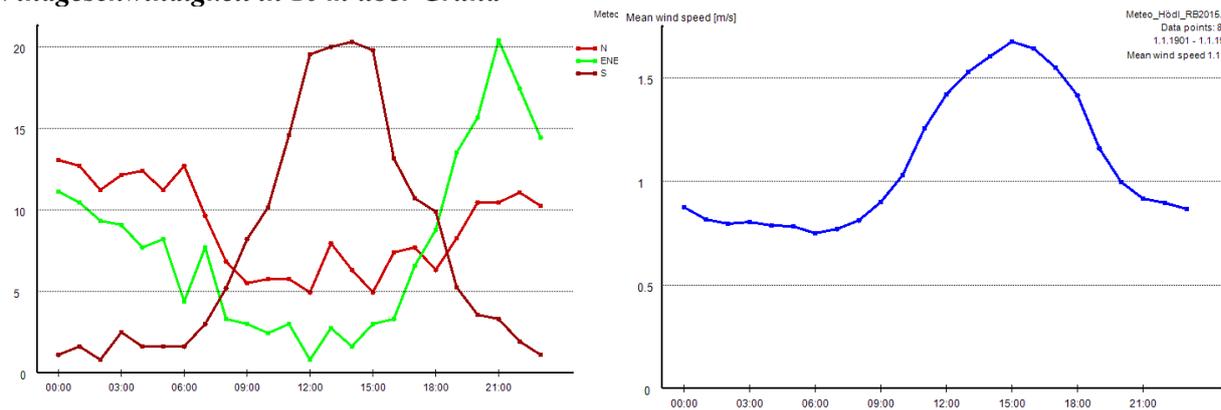
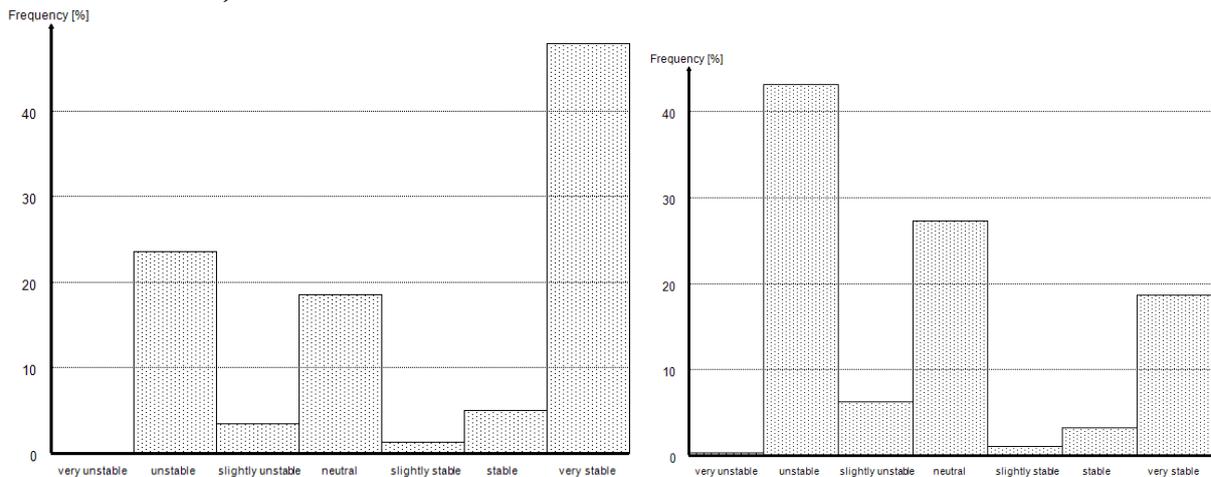
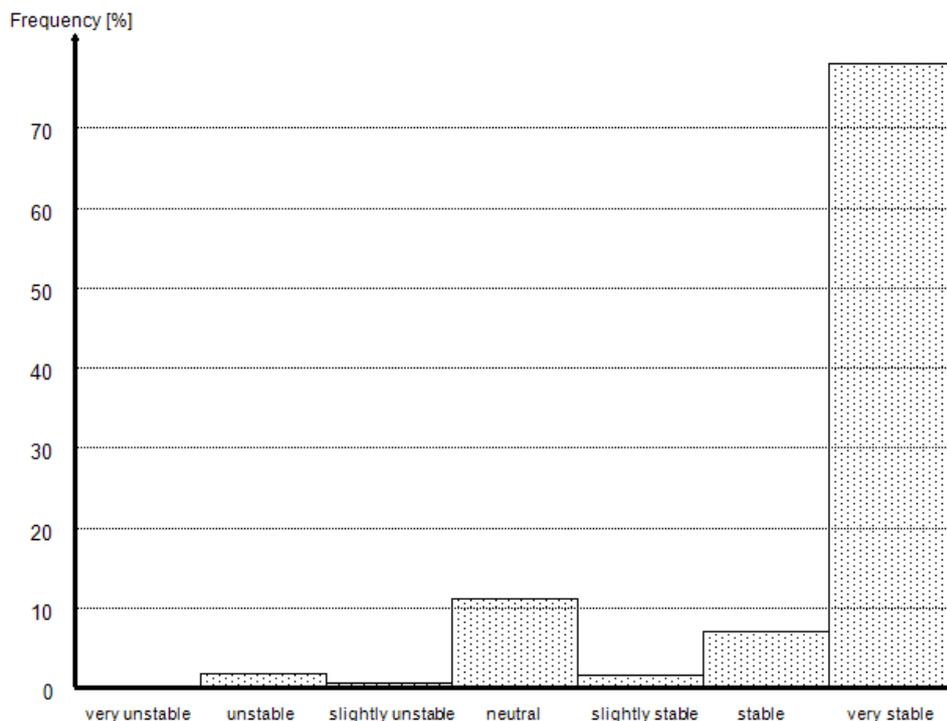


Abbildung 15: Simulierte Häufigkeit der Ausbreitungsklassen (Oben links: gesamt, Oben rechts: Tag, Unten links: Nacht)





3 Beurteilungskriterien

3.1 Geruch

Die Zumutbarkeit von Geruchsbelastungen hat, wie in allen betroffenen Rechtsmaterien einheitlich festgehalten, für gesunde, normal empfindende Menschen zu erfolgen. Die Beurteilung der Geruchsbelastung erfolgt auf Basis der ‚Geruchsrichtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘.

Für Gerüche aus der Schweinehaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

- Wohngebiete: 15 % Jahresgeruchsstunden
- Dorfgebiete: 20 % Jahresgeruchsstunden
- Freiland: 30 % Jahresgeruchsstunden

Für Gerüche aus der Hühnerhaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

- Wohngebiete: 10 % Jahresgeruchsstunden
- Dorfgebiete: 15 % Jahresgeruchsstunden
- Freiland: 20 % Jahresgeruchsstunden

Um Mischgerüche beurteilen zu können, ist folgendes Kriterium anzuwenden:

$$\sum_i \frac{h_i}{B_i} \leq 1$$
, wobei h_i die einzelnen berechneten Häufigkeiten (Jahresgeruchsstunden) der verschiedenen Geruchsarten und B_i die entsprechenden Beurteilungsmaße sind.

Abbildung 16: Widmung lt. GIS Steiermark



3.2 Feinstaub (PM_{10})

Beim Grenzwertkriterium für den Tagesmittelwert von PM_{10} kann das Irrelevanzkriterium auf den korrespondierenden Jahresmittelwert angewandt werden. Jener Jahresmittelwert für PM_{10} , der die Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 25 Überschreitungstagen pro Jahr sicherstellt, liegt bei $24,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Bei der Anwendung einer Irrelevanzschwelle von 1% des korrespondierenden Jahresgrenzwertes ergibt sich also eine Zusatzbelastung von $0,25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Jahresmittel, die als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten ist. (z. Bsp. Baumgartner et al., 2007).

Da ab einem PM_{10} Jahresmittelwert von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zu erwarten ist, dass die Anzahl der Überschreitungstage nicht eingehalten werden kann und da die Messungen einen Anteil von 70 – 75% $PM_{2.5}$ an PM_{10} ergeben haben, stellen die Vorgaben für PM_{10} den strengeren Beurteilungsmaßstab dar. Wenn die Vorgaben für PM_{10} eingehalten werden, trifft dies auch auf $PM_{2.5}$ zu.

In der vorliegenden Untersuchung wird die zu erwartende Zusatzbelastung für das Projektvorhaben Hödl und den genehmigten Betrieb Pechmann für den Jahresmittelwert an PM_{10} berechnet. In Bezug auf den Luftschadstoff PM_{10} für den Betrieb Kern wird auf die Berechnungen im Zuge des UVP-Feststellungsverfahrens - Franz Kern, Stallanlage, 8484 Unterpurkla 122, Umbau und Nutzungsänderung des bestehenden Rinderstalles zu einem Schweinestall für die Haltung von 828 Mastschweinen auf Gst. Nr. 68, 69/1 69/3, 84/52 und 84/102, EZ. 337, KG 66337 Unterpurkla – ergänzendes immissionstechnisches Gutachten (GZ: ABT15-15211/2019-5) vom 12. Juli 2019 zurückgegriffen.

3.3 Ammoniak (NH₃)

In Hinblick auf die Ammoniakbelastung ist die Forstverordnung (BGBl. Nr. 199/1984) anzuwenden, da sich in der Umgebung des projektierten Bauvorhabens auch geschlossene Waldgebiete befinden. Als Grenzwert für den maximalen Halbstundenmittelwert sind 300 µg/m³ und für den Tagesmittelwert 100 µg/m³ bei NH₃ einzuhalten.

4 Gutachten

Aus immissionstechnischer Sicht können nachfolgende Fragestellungen wie folgt beantwortet werden:

4.1 Geruch

Zur Bestimmung des erforderlichen Untersuchungsraumes (mögliche Kumulierung mit anderen bestehenden Tierhaltungsbetrieben) wird in der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsmissionen‘ folgende Vorgangsweise vorgeschlagen: In einem ersten Schritt wird auf Basis der entsprechenden Irrelevanzgrenze das Beurteilungsgebiet festgelegt. Dieses umfasst alle zu berücksichtigenden Immissionsorte. Auf Grund der Fragestellung sind dies in Bezug auf die Schutzgüter Mensch und Luft und im Sinne der Geruchsmissionsrichtlinie Wohn- und Dorfgebiete. Daraus ergibt sich für die Abgrenzung des Beurteilungsgebietes, je nach betroffenen Wohn- oder Dorfgebieten, eine Irrelevanzgrenze von 1 % (Wohngebiete) oder 1,5 % (Dorfgebiete) Jahresgeruchsstunden (JGS) für Hühnergerüche.

In einem zweiten Schritt wird das Untersuchungsgebiet festgelegt, in dem sämtliche Emissionsquellen (hier: tierhaltende Betriebe) ermittelt werden, welche Zusatzbelastungen bewirken, die für alle schutzwürdigen Gebiete innerhalb des zuvor festgelegten Beurteilungsgebietes relevante Zusatzbelastungen verursachen.

4.1.1 Geruchsbelastung durch den zu bewilligenden Betrieb Hödl (Planfall)

Die Geruchsbelastungen durch den geplanten Hühnermaststall mit insgesamt 39.900 Masthühner sind für eine Geruchsstoffkonzentration 1 GE/m³ in Abbildung 17 dargestellt. Demnach würden sich bei den nächstgelegenen Anrainern westlich des geplanten Betriebes im Wohngebiet maximal 4,6 % JGS und bei den Anrainern südöstlich des geplanten Betriebes im Dorfgebiet maximal 3,5 % JGS ergeben. Durch die Anlage alleine würden die entsprechenden Richtwerte sowohl für Wohn- (10 % JGS) als auch Dorfgebiete (15 % JGS) eingehalten werden. Zur Abgrenzung des Beurteilungsgebietes wurden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben gemäß Kapitel 3.1 bzw. auf Basis der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsmissionen‘ getrennt für die angrenzenden Wohn- und Dorfgebiete durchgeführt. In Abbildung 18 ist die Irrelevanzgrenze von 1 % JGS (Wohngebiete) und in Abbildung 19 die Irrelevanzgrenze von 1,5 % JGS (Dorfgebiete) für eine Geruchsstoffkonzentration 1 GE/m³ dargestellt. Es ist ersichtlich, dass die widmungsspezifische Zusatzbelastung durch das geplante Vorhaben in den umliegenden Wohngebieten und Dorfgebieten als relevant einzustufen ist.

4.1.2 Geruchsbelastung durch den zu bewilligenden Betrieb Kern (Planfall)

Die Geruchsbelastungen durch den geplanten Schweinemaststall (Umbau und Nutzungsänderung) mit insgesamt 828 Mastschweinen sind für eine Geruchsstoffkonzentration 1 GE/m³ in Abbildung 20 dargestellt. Demnach würden sich bei den nächstgelegenen Anrainern südlich des geplanten Betriebes im Dorfgebiet maximal 10 % JGS ergeben. Durch die Anlage alleine würde der entsprechenden Richtwert für Dorfgebiete (20 % JGS) eingehalten werden. In Abbildung 21 und Abbildung 22 ist die Irrelevanzgrenze für Schweinegerüche im Wohn- und Dorfgebiet für eine Geruchsstoffkonzentration 1 GE/m³ dargestellt. Es ist ersichtlich, dass die widmungsspezifische Zusatzbelastung durch den geplanten Betrieb Kern im südlich gelegenen Dorfgebiet als relevant einzustufen wäre.

4.1.3 Geruchsbelastung durch den Betrieb Pechmann (Ist-Maß)

Die Geruchsbelastungen durch den Betrieb Pechmann mit insgesamt 16.200 Masthühner und 120 Mastschweinen sind für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m³ in Abbildung 23 dargestellt. Demnach würden sich >50 % JGS im Nahbereich des Betriebes bei den Anrainern im Dorfgebiet ergeben. Nachdem es sich im gegenständlichen Fall um Mischgerüche (Hühner, Schweine) handelt, kommt gemäß Kapitel 3.1. bzw. auf Basis der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘ das Mischgeruchskriterium zur Anwendung. In Abbildung 24 ist die Irrelevanzgrenze für Mischgerüche in Wohngebieten und in Abbildung 25 die Irrelevanzgrenze für Mischgerüche in Dorfgebieten für eine Geruchsstoffkonzentration 1 GE/m³ dargestellt. Es ist ersichtlich, dass die widmungsspezifische Zusatzbelastung durch den Betrieb Pechmann in den nächstgelegenen Wohngebieten und den Dorfgebieten als relevant einzustufen ist. In Abbildung 26 ist jenes Areal grün dargestellt, in dem das Mischgeruchskriterium für Wohngebiete überschritten wird. In Abbildung 27 ist jenes Areal grün dargestellt, in dem das Mischgeruchskriterium für Dorfgebiete überschritten wird. Es ist ersichtlich, dass sich die sogenannte ‚Pözl siedlung‘, die als Dorfgebiet gewidmet ist, innerhalb dieses Areals befindet.

4.2 Feinstaub (PM₁₀)

4.2.1 Feinstaubbelastung durch den zu bewilligenden Betrieb Hödl (Planfall)

Die Ausbreitungsberechnung ergibt, dass bei den nächstgelegenen Anrainern im Bereich ‚Am Berg‘ (Wohngebiet) mit einer jahresdurchschnittlichen PM₁₀ Zusatzbelastung durch das eingereichte Projekt Hödl zu rechnen ist, die >0,25 µg/m³ beträgt (Abbildung 30) und damit als relevant gemäß Kapitel 3.2 einzustufen ist.

4.2.2 Feinstaubbelastung durch den zu bewilligenden Betrieb Kern (Planfall)

Die Ausbreitungsberechnung ergibt, dass bei den nächstgelegenen Anrainern im Dorfgebiet mit einer jahresdurchschnittlichen PM₁₀ Zusatzbelastung durch das eingereichte Projekt Kern zu rechnen ist, die <0,25 µg/m³ beträgt (Abbildung 31) und damit als irrelevant gemäß Kapitel 3.2 einzustufen ist.

4.2.3 Feinstaubbelastung durch den Betrieb Pechmann (Ist-Maß)

Die Ausbreitungsberechnung ergibt, dass im Nahbereich des Betriebes bei den Anrainern im Dorfgebiet mit einer jahresdurchschnittlichen PM₁₀ Zusatzbelastung durch den genehmigten Betrieb Pechmann zu rechnen ist, die >0,25 µg/m³ beträgt (Abbildung 32) und damit als relevant gemäß Kapitel 3.2 einzustufen ist.

4.3 Ammoniak (NH₃)

Da sich nach bisherigem Ermittlungs- und Kenntnisstand keine besonders stickstoffempfindlichen Ökosysteme im Untersuchungsbereich befinden, wird im Rahmen dieser Grobprüfung auf eine explizite Ausbreitungsberechnung für diesen Luftschadstoff verzichtet.

4.3.1 Ammoniakbelastung durch den zu bewilligenden Betrieb Hödl (Planfall)

In Bezug auf den Luftschadstoff NH₃ haben Berechnungen für vergleichbare Hühnermastställe ergeben, dass sich relevante Zusatzbelastungen in Bezug auf den maximalen Tages- und Halbstundenmittelwert auf den Nahbereich von ca. 100 m der jeweiligen Anlage beschränken. Nachdem sich die nächstgelegenen Forstgebiete in einer Entfernung von 250 m befinden, ist für diese Bereiche von irrelevanten Zusatzbelastungen durch den Planfall mit <10 µg/m³ bzw. 0,01 mg/m³ für den maximalen Tagesmittelwert bzw. <30 µg/m³ bzw. 0,03 mg/m³ für den maximalen Halbstundenmittelwert auszugehen.

4.3.2 Ammoniakbelastung durch den zu bewilligenden Betrieb Kern (Planfall)

Im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens - Franz Kern, Stallanlage, 8484 Unterpurkla 122, Umbau und Nutzungsänderung des bestehenden Rinderstalles zu einem Schweinestall für die Haltung von 828 Mastschweinen auf Gst. Nr. 68, 69/1 69/3, 84/52 und 84/102, EZ. 337, KG 66337 Unterpurkla – ergänzendes immissionstechnisches Gutachten (GZ: ABT15-15211/2019-5) vom 12. Juli 2019 wurden die Auswirkungen auf den Luftschadstoff NH_3 berechnet. Aufgrund dieser Ergebnisse würden sich relevante Zusatzbelastungen $>10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bzw. $0,01 \text{ mg}/\text{m}^3$ für den maximalen Tagesmittelwert bzw. $>30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bzw. $0,03 \text{ mg}/\text{m}^3$ für den maximalen Halbstundenmittelwert auf den südlich gelegenen Waldstreifen des Einreichprojektes Kern beschränken.

4.3.3 Ammoniakbelastung durch den Betrieb Pechmann (Ist-Maß)

Für die Baumbestände im Nahbereich von ca. 100 m zum Betrieb Pechmann ist davon auszugehen, dass relevante Zusatzbelastungen $>10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bzw. $0,01 \text{ mg}/\text{m}^3$ für den maximalen Tagesmittelwert bzw. $>30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bzw. $0,03 \text{ mg}/\text{m}^3$ für den maximalen Halbstundenmittelwert zu erwarten sind. Die Grenzwerte gemäß Kapitel 3.3 werden eingehalten.

Der seitens der Abteilung 13 (GZ: ABT15-38298/2018-14) im Schreiben (Email) vom 30. März 2022 (Eingang: 31. März 2022) formulierte Auftrag kann wie folgt beantwortet werden:

- Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die vorliegenden Unterlagen mit den Beilagen 1 - 6 für das verfahrensgegenständliche Vorhaben Hödl und jene für den bewilligten Betrieb Pechmann sowie den projektierten Betrieb Kern (Umbau und Nutzungsänderung) sind ausreichend, vollständig und plausibel.

- Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt?

Die Ausbreitungsberechnungen für das eingereichte Vorhaben (Neubau) haben für die Widmungskategorie Wohngebiet ergeben, dass gemäß der Geruchsimmisionsrichtlinie ab einer Entfernung von maximal 2 km westlich und maximal 1,8 km östlich des Vorhabens mit irrelevanten Zusatzbelastungen durch den Planfall (<10 % Häufigkeit des Beurteilungswertes für Hühnergerüche) zu rechnen ist. Die Bereiche nördlich und südlich des Vorhabens sind ab einer Entfernung von maximal 1 km bzw. 1,3 km von irrelevanten Zusatzbelastungen durch den Planfall (<10 % Häufigkeit des Beurteilungswertes für Hühnergerüche) für die Widmungskategorie Wohngebiet betroffen. Auf Grund der lokalen Ausbreitungsbedingungen und der Lage des geplanten Stalles im Freiland ist eine Ausdehnung des Untersuchungsbereiches von 2 km um das gegenständliche Vorhaben zumindest für die West-Ost-Achse aus immissionstechnischer Sicht erforderlich, um die Auswirkungen auf die gewidmeten Siedlungsbereiche (Wohn-/Dorfgebiet) westlich im Bereich ‚Am Berg‘ und östlich im Bereich der ‚Pölzlsiedlung‘ betrachten zu können. Auf Basis der immissionstechnischen Stellungnahme (GZ: ABT15-317185/2021-3) wurde der Untersuchungsbereich auf 2 km entlang der West-Ost-Achse ausgedehnt und eine neuerliche Erhebung durch die Standortgemeinde über etwaige weitere Tierhaltungsbetriebe durchgeführt. Seitens der Baubehörde wurden Unterlagen für den Betrieb Pechmann Gst. Nr. 190/2 und 13., KG 66325 Oberpurkla, mit 120 Mastschweineplätzen und 16.200 Mastgeflügelplätzen übermittelt. Für den projektierten Betrieb Kern (Umbau und Nutzungsänderung) wurde auf bestehende Einreichunterlagen im Zuge des damaligen UVP-Feststellungsverfahrens (GZ: ABT15-15211/2019-5) vom 12. Juli 2019 zurückgegriffen. In Bezug auf Geruch ist auf Basis der Berechnungsergebnisse für den Planfall (Einreichprojekt Hödl) ein Untersuchungsbereich von 1,5 km unzureichend, weshalb eine Ausdehnung auf 2 km erfolgt ist.

Die Ausbreitungsberechnungen für den Luftschadstoff PM_{10} haben für das eingereichte Vorhaben (Neubau) und die Widmungskategorien Wohn-/Dorfgebiet ergeben, dass gemäß Kapitel 3.2 ab einer

Entfernung von maximal 1.150 m mit irrelevanten Zusatzbelastungen $<0,25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel durch den Planfall zu rechnen ist. Auf dieser Grundlage ist eine Abgrenzung des Untersuchungsbereiches von 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben aus immissionstechnischer Sicht für den Luftschadstoff PM_{10} ausreichend.

In Bezug auf den Luftschadstoff NH_3 haben Berechnungen für vergleichbare Hühnermastställe ergeben, dass sich relevante Zusatzbelastungen in Bezug auf den maximalen Tages- und Halbstundenmittelwert auf den Nahbereich von ca. 100 m der jeweiligen Anlage beschränken. Auf dieser Grundlage ist eine Abgrenzung des Untersuchungsbereiches von 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben aus immissionstechnischer Sicht für den Luftschadstoff NH_3 ausreichend.

- Stehen folgende Betriebe mit dem gegenständlichen Vorhaben bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

Der räumliche Zusammenhang mit anderen Vorhaben wird über die Immissionseinwirkungen der bestehenden und des geplanten Vorhabens auf die umliegenden Schutzgüter festgestellt. Gibt es eine Überschneidung von relevanten Immissionsbeiträgen (Geruch, PM_{10} und NH_3) im Bereich der umliegenden Wohn- und Dorfgebiete bzw. Forstgebiete und stickstoffempfindliche Ökosysteme – bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt - so ist von einem räumlichen Zusammenhang aus immissionstechnischer Sicht auszugehen.

Die Berechnungen haben in Bezug auf Geruch für das eingereichte Vorhaben Hödl für gewidmeten Siedlungsbereiche (Wohn-/Dorfgebiet) relevante Zusatzbelastungen $>10\%$ von den in Kapitel 3.1 festgelegten widmungsspezifischen Beurteilungswerten (1 % für Wohn- und 1,5 % für Dorfgebiete für Hühnergerüche) ergeben. Die entsprechenden Richtwerte für Hühnergerüche würden durch die betreffende Anlage alleine für eine Geruchsstoffkonzentration von $1 \text{ GE}/\text{m}^3$ mit höchstens 4,6 % JGS bei den nächstgelegenen Anrainern im Wohngebiet unterschritten werden. Das geplante Vorhaben weist jedoch eine Kapazität von mehr als 25 % der Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 auf, sodass zu prüfen ist, ob dieses Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben in Bezug auf Geruch in einem räumlichen Zusammenhang steht. Die Berechnungen haben für den Betrieb Pechmann einen Überschneidungsbereich mit relevanten Geruchsmissionen ($>10\%$ Häufigkeit des Beurteilungswertes für Mischgerüche) für Wohngebiete ergeben. In Bezug auf Dorfgebiete haben die Berechnungen für die Betriebe Pechmann und Kern einen Überschneidungsbereich mit relevanten Geruchsmissionen ($>10\%$ Häufigkeit des Beurteilungswertes für Mischgerüche) ergeben. Bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Luft wäre die Frage des räumlichen Zusammenhangs sowohl für Wohn- als auch Dorfgebiete zu bejahen.

Die Berechnungen haben in Bezug auf den Luftschadstoff PM_{10} für das eingereichte Vorhaben Hödl für die nächstgelegenen Wohn-/Dorfgebiete relevante Zusatzbelastungen $>0,25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel ergeben. Im Rahmen der Kumulationsprüfung hat sich gezeigt, dass dieses Vorhaben mit dem Betrieb Pechmann (Ist) und dem projektierten Vorhaben Kern (Nutzungsänderung und Umbau) keinen Überschneidungsbereich mit relevanten Zusatzbelastungen $>0,25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel aufweist. Bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Luft wäre die Frage des räumlichen Zusammenhangs sowohl für Wohn- als auch Dorfgebiete zu verneinen.

Die Kumulationsprüfung für den Luftschadstoff NH_3 hat ergeben, dass es auf Grund der großen räumlichen Distanz zwischen dem bestehenden Betrieb Pechmann, dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben Hödl und dem projektierten Vorhaben Kern (Nutzungsänderung und Umbau) keinen Überschneidungsbereich mit relevanten Zusatzbelastungen $>10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bzw. $0,01 \text{ mg}/\text{m}^3$ für den maximalen Tagesmittelwert bzw. $>30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bzw. $0,03 \text{ mg}/\text{m}^3$ für den maximalen Halbstundenmittelwert geben würde. Eine Überschreitung der Grenzwerte nach der Forstverordnung wäre nicht gegeben und stickstoffempfindliche Ökosysteme befinden sich nach derzeitigem Ermittlungs- und Kenntnisstand nicht im Untersuchungsbereich von 2 km. Bezogen auf

die Schutzgüter Luft und biologische Vielfalt wäre die Frage des räumlichen Zusammenhangs zu verneinen.

- Sofern es in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt und diese gemeinsam mit dem gegenständlichen Vorhaben den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschreiten: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - hier: Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt - zu rechnen?

Die zu erwartenden kumulativen Gesamtimmissionen im Überschneidungsbereich relevanter Zusatzbelastungen (>10 % Häufigkeit des Beurteilungswertes) würden für das Kriterium für Mischgerüche bei den Anrainern südöstlich des Vorhabens Hödl im Dorfgebiet keine zusätzliche Überschreitung ergeben. Jene kumulativen Areale mit Überschreitungen des Kriteriums für Mischgerüche (Hühner- und Schweinegeruch) im Planfall würden sich gegenüber Arealen mit Überschreitungen des Kriteriums für Mischgerüche (Hühner- und Schweinegeruch) im Ist-Maß des Dorfgebietes von Oberpurkla in diesen Bereichen nicht vergrößern. In Arealen, in denen sich auf Grund der räumlichen Nähe zum projektierten Vorhaben Überschreitungen ergeben würden, sind keine Wohn- oder Dorfgebiete gewidmet und es handelt sich um unbebaute Flächen im Freiland. Auf dieser Grundlage ist von keinen erheblichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Luft im Dorfgebiet für den Parameter Geruch auszugehen.“

XIV. Mit Schreiben vom 4. April 2022 wurden die Verfahrensparteien, die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Ergebnis der ergänzend durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XV. Die Umweltschützerin hat am 6. April 2022 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Aus dem umfangreichen und nachvollziehbaren Gutachten des ASV für Luftreinhaltung geht hervor, dass der geplante Hühnerstall von Herrn Hödl mit der bestehenden Tierhaltung Pechmann und mit der beantragten Schweinehaltung Kern in Bezug auf Geruch in einem räumlichen Zusammenhang steht. Hinsichtlich der Luftschadstoffe PM₁₀ bzw. NH₃ kumulieren die Ställe nicht.“

In weiterer Folge war vom ASV die Frage zu beantworten, ob durch die Kumulierung der Geruchimmissionen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen ist. Im Gutachten wird diese Frage schlüssig verneint, zumal sich der Bereich mit Überschreitungen des Kriteriums für Mischgerüche im Dorfgebiet von Oberpurkla nicht vergrößert. Die Areale, die neu belastet werden, stellen unbebaute Flächen im Freiland dar, weshalb von keinen erheblichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch für den Parameter Geruch auszugehen ist. Eine UVP ist daher aus meiner Sicht nicht erforderlich.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Johann Hödl, Unterpurkla 9, 8484 Halbenrain, plant den Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen auf Gst. Nr. 84/27 und 84/28, je KG 66337 Unterpurkla, in der Gemeinde Halbenrain samt Nebenanlagen (Wintergarten, 4 Polyestersilos, Waschwassergrube, Halle mit Hackgutlager und Heizraum, geschlossenes Mistlager und PV-Anlage am Dach des Stalles).

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilagen 1 bis 7 verwiesen.

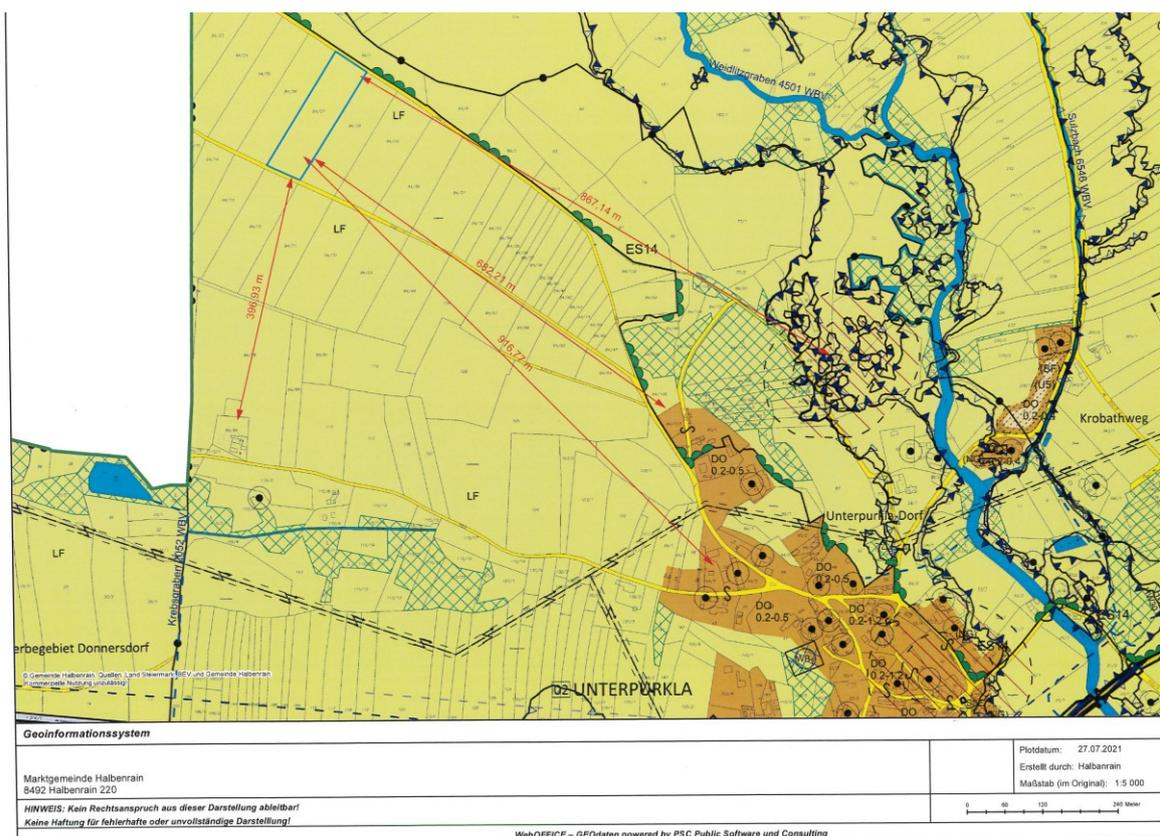
II. Gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans liegt das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C des Anhanges 2 UVP-G 2000.

Die antragsgegenständlichen Gst. Nr. 84/27 und 84/28, je KG 66337 Unterpurkla, liegen im Widmungsgebiet 1 des Grundwasserschutzprogrammes Graz bis Bad Radkersburg (vgl. § 1 der

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 12. März 2018, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und Schongebiete bestimmt werden, LGBl. Nr. 24/2018) liegen.

Darüber hinaus befinden sich die beiden Grundstücke auch innerhalb des (auch) nach § 34 verordneten Widmungsgebiets des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017).

III. Das Vorhaben liegt nach Angabe der Baubehörde in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.



Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

IV. Im Umkreis von ca. 2 km um das gegenständliche Vorhaben bestehen nach Angabe der Baubehörde folgende, aus UVP-rechtlicher Sicht hinsichtlich Tierart und Platzzahl relevante landwirtschaftliche Betriebe:

- Betrieb Pechmann auf Gst. Nr. 190/2, KG Oberpurkla
legalisierter Tierbestand: 16.200 Mastgeflügelplätze und 120 Mastschweineplätze
Entfernung zum Vorhaben des Projektwerbers: ca. 700 m
- Betrieb Kern auf Gst. Nr. 68, 69/1, 69/3, 84/52 und 84/102, je KG Unterpurkla
Seit 2017 ist ein Bauverfahren betreffend den Umbau des Rinderstalles zu einem Schweinestall mit 828 Mastschweineplätzen anhängig.
Entfernung zum Vorhaben des Projektwerbers: ca. 800 m

V. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich mangels Vorliegen eines sachlichen Zusammenhangs mit anderen Vorhaben um ein Neuvorhaben.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Das gegenständliche Vorhaben (39.900 Mastgeflügelplätze) überschreitet den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 von 65.000 Mastgeflügelplätzen nicht.

V. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Das gegenständliche Vorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C, nicht jedoch der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

Das gegenständliche Vorhaben (39.900 Mastgeflügelplätze) überschreitet den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 von 42.500 Mastgeflügelplätzen nicht.

VI. Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden.

Das gegenständliche Vorhaben erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 61,38 %, jenen gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 zu 93,88 %.

In weiterer Folge ist daher zu prüfen, ob das Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert überschreitet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) „ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“

Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens hat nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, GZ: W118 2169201-1 und 4.11.2014, W155 2000191-1/14E) eine Fokussierung auf problematische Bereiche zu erfolgen. Als problematische Bereiche werden die Schutzgüter Mensch, Luft und Boden/Wasser erachtet.

Gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (vgl. Punkt A) IV.) werden die Schutzziele der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017, durch das gegenständliche Vorhaben nicht gefährdet, da allfällige Stickstoffausbringungen nicht in relevantem Ausmaß in den Tiefengrundwasserkörper einzudringen vermögen und die Verwendung von Tiefengrundwasser für einen landwirtschaftlichen Betrieb dem öffentlichen Interesse widerspricht und somit nicht bewilligungsfähig ist. Auch durch eine allfällige Kumulierung mit anderen Vorhaben ist nicht mit erheblichen schädlichen,

belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen. Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 i.V.m. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

Zur Kumulationsprüfung gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 i.V.m. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Folgendes auszuführen:

Das gegenständliche Vorhaben erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 61,38 %, sodass in weiterer Folge zu prüfen ist, ob das Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben – bezogen auf die Schutzgüter Mensch und Luft - in einem räumlichen Zusammenhang steht und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert überschreitet.

Der Untersuchungsbereich ist aus schalltechnischer Sicht mit ca. 1,5 km um das antragsgegenständliche Vorhaben mehr als ausreichend abgegrenzt (vgl. Punkt A) VIII.). Aus luftreinhalte-technischer Sicht (vgl. Punkt A) XIII.) ist ein Bereich von ca. 1,5 km um das Vorhaben hinsichtlich der Luftschadstoffe PM₁₀ und NH₃ ausreichend, den Geruch betreffend musste der Bereich auf ca. 2 km ausgedehnt werden.

Aus schalltechnischer Sicht stellt ein Abstand von ca. 285 m um das Vorhaben den Untersuchungsraum dar, in welchem Kumulationen mit anderen Betrieben zu erwarten sind. Da der Betrieb Pechmann ca. 700 m und der Betrieb Kern ca. 800 m vom antragsgegenständlichen Vorhaben entfernt sind, ist ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem Vorhaben Hödl und diesen Betrieben daher zu verneinen.

Nach den Ausführungen des luftreinhalte-technischen Amtssachverständigen (vgl. Punkt A) XIII.) ist die Frage des räumlichen Zusammenhangs bezogen auf den Geruch zu bejahen, hinsichtlich der Parameter Feinstaub und Ammoniak zu verneinen.

Zur Frage, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen der Vorhaben Hödl, Pechmann und Kern mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Geruch) zu rechnen ist, führt der luftreinhalte-technischen Amtssachverständige aus, dass *„die zu erwartenden kumulativen Gesamtimmissionen im Überschneidungsbereich relevanter Zusatzbelastungen (>10 % Häufigkeit des Beurteilungswertes) für das Kriterium für Mischgerüche bei den Anrainern südöstlich des Vorhabens Hödl im Dorfgebiet keine zusätzliche Überschreitung ergeben. Jene kumulativen Areale mit Überschreitungen des Kriteriums für Mischgerüche (Hühner- und Schweinegeruch) im Planfall würden sich gegenüber Arealen mit Überschreitungen des Kriteriums für Mischgerüche (Hühner- und Schweinegeruch) im Ist-Maß des Dorfgebietes von Oberpurkla in diesen Bereichen nicht vergrößern. In Arealen, in denen sich auf Grund der räumlichen Nähe zum projektierten Vorhaben Überschreitungen ergeben würden, sind keine Wohn- oder Dorfgebiete gewidmet und es handelt sich um unbebaute Flächen im Freiland.“*

Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 i.V.m. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

VII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

VIII. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides einzubringen.

Die Einbringung der Beschwerde hat **schriftlich** bei der Behörde zu erfolgen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz